

EMCORE FCP RAIF

Fonds commun de placement – Fonds d'investissement alternatif réservé

(Reservierter alternativer Investmentfonds nach Luxemburger Recht gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in der zuletzt geänderten Fassung)

Emissionsdokument
(inkl. Verwaltungsreglement)

August 2024

Der Fonds unterliegt keiner Aufsicht durch die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

HINWEIS AN DIE ANLEGER

Dieses Emissionsdokument wurde auf vertraulicher Basis zugunsten von ausgewählten erfahrenen und qualifizierten potentiellen Anlegern erstellt. Das Emissionsdokument wird Anlegern ausgehändigt, die ausdrücklich Interesse bekundet haben, sich zu einer Zeichnung von Fondsanteilen des EMCORE FCP RAIF (der „Fonds“), einem reservierten alternativen Investmentfonds gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 2016“), zu verpflichten (die „Zeichungsverpflichtung“). Durch das Entgegennehmen dieses Emissionsdokumentes und anderer Informationen, die dem potentiellen Anleger übergeben werden, stimmt der Empfänger zu, dass weder er noch einer seiner Angestellten oder Berater die Informationen zu einem anderen Zweck nutzen wird, als das Interesse an diesem Fonds abzuschätzen, und die Informationen keinem Dritten zugänglich machen wird.

Dieses Emissionsdokument darf nicht fotokopiert, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Alternativen Investmentfondsmanagers („AIFM“). Sofern der Empfänger sich entscheidet, keine Anteile in Zusammenhang mit diesem Emissionsdokument zu zeichnen, hat er alle Dokumente und Informationen, die er in diesem Zusammenhang erhalten hat, zurückzugeben, ohne eine Kopie in jeglicher Form zu behalten.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Fonds nicht der Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der CSSF, unterliegt. Anteile der Gesellschaft werden neben professionellen Anlegern („Professioneller Anleger“) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU auch Kleinanlegern im Sinne der vorgenannten Richtlinie weiterempfohlen, angeboten, verkauft oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht. Für die Zwecke der vorgenannten Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Kleinanleger“ einen Kunden, der kein Professioneller Anleger ist; darunter erfasst ist demnach auch der Semi-Professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“).

Ab dem 01.01.2023 sind den als Kleinanleger klassifizierten Kunden Basisinformationsblätter, sog. „PRIIPs-KIDs“ (Key Investor Documents - Basisinformationsblätter), zur Verfügung zu stellen, deren Anforderungen gesetzlich durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2016 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP-Verordnung“) und deren technische Regulierungsstandards in Form der Verordnung (EU) 2017/653 („RTS“, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2268 („RTS-Neu“)) festgelegt und detailliert geregelt sind.

Insofern wird auf das ausgehändigte Basisinformationsblatt verwiesen

Hinweise für deutsche Anteilinhaber

Der Vertrieb von Anteilen eines Teilfonds/Fonds darf in der Bundesrepublik Deutschland erst aufgenommen werden, nachdem der AIFM diese Absicht gegen-

über der CSSF angezeigt hat und nachdem eine Mitteilung an die deutsche Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, „BaFin“) nach § 323 Abs. 2 S. 1 KAGB durch die CSSF erfolgt ist. Mit dieser Mitteilung ist der Vertrieb allein gegenüber Professionellen Anlegern und Semi-Professionellen Anlegern in Übereinstimmung mit dem KAGB zulässig. Ein Vertrieb gegenüber Privatanlegern (entsprechend der in dem KAGB enthaltenen Begriffsbestimmung) ist nicht zulässig.

Verwaltungsgesellschaft in der Funktion als Alternativer Investmentfondsmanager sowie Zentralverwaltung:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 28.085.891,00 Euro entsprechend den Eigenmittelanforderungen an AIFM nach Art. 8 in Verbindung mit Art 21 des Gesetzes von 2013.
(Stand: 30. September 2023*)

Vorstand:

Martin Groos
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Bernhard Heinz
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Aufsichtsrat:

Johannes Elsner
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Katja Müller
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg:

Brown Brothers Harriman(Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxembourg

Register- und Transferstelle:

Brown Brothers Harriman(Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer des Fonds:

Deloitte Audit S.à r.l.
20 Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg

Portfoliomanager des Fonds:

EMCORE Asset Management AG
Schochenmühlestrasse 6
6340 Baar
Switzerland

* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der AIFM sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahresbericht.

Dieses Emissionsdokument und das Verwaltungsreglement sind nur in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf, gültig. Durch das Unterzeichnen der Zeichnungsverpflichtung erkennt der Anleger das Emissionsdokument, das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom Emissionsdokument und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Emissionsdokument und dem Verwaltungsreglement abweichen.

Das Emissionsdokument und das Verwaltungsreglement sowie der letztgültige Jahresbericht sind am Sitz des AIFM und der Zahlstelle kostenlos erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei dem AIFM erhältlich.

Vorgenannte Dokumente dürfen ausschließlich an Anleger ausgegeben werden, die den Anforderungen von Artikel 2 des Gesetzes von 2016 im Hinblick auf einen sachkundigen Anleger entsprechen.

Dieses Emissionsdokument stellt weder ein Angebot zur Abgabe einer Zeichnungsverpflichtung noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zum Erwerb von Fondsanteilen an Personen bzw. in Ländern dar, an die bzw. in denen ein Angebot zum Eingehen einer Zeichnungsverpflichtung oder eine Aufforderung zur Abgabe einer Zeichnungsverpflichtung zum Erwerb von Fondsanteilen rechtswidrig ist. Bevor ein interessierter Anleger eine Zeichnungsverpflichtung eingeht, soll er ein Exemplar der Zeichnungsunterlagen anfordern, in denen unter anderem die Zusicherungen aufgeführt sind, die der AIFM vor Annahme einer Zeichnungsverpflichtung von einem interessierten Anleger verlangt.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Emissionsdokument. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Emissionsdokument. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA;

nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Collective Investment Vehicle“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (D) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution) im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuches der Vereinigten Staaten von Amerika. Demnach dürfen ausschließlich folgende Anleger Anteile des Fonds erwerben:

- Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (Exempt Beneficial Owners) im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuches der Vereinigten Staaten von Amerika (US Internal Revenue Code);
- „Active NFFE“ im Sinne des Anhang I, Abschnitt VI (B)(4) des IGA Luxemburg-USA sowie
- Finanzinstitute (Financial Institutions) im Sinne des Artikels 1, Abschnitt 1 (g) des IGA Luxemburg-USA, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute (Non-participating Financial Institutions) im Sinne des Artikels 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA sind.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity) und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen luxemburgischen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Information an die entsprechenden ausländischen Behörden weitermelden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA oder CRS wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Jeder Anleger erklärt sich darüber hinaus bereit, der Verwaltungsgesellschaft alle Informationen, Formulare, Zertifikate oder anderweitige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um geeignete Aufzeichnungen zu führen, um ihrer Pflicht zwecks Meldung bestimmter Informationen an die luxemburgischen oder jeder anderen zuständigen Steuerbehörde nachzukommen. Dies betrifft neben FATCA und CRS insbesondere:

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann.

Der AIFM kann im Rahmen seines Ermessens entscheiden, dass ein Anleger der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

Jeder, der sich im Besitz dieses Emissionsdokuments befindet oder beabsichtigt Anteile an dem Fonds zu erwerben, muss sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften in den betroffenen Rechtssystemen einschließlich der anwendbaren ausländischen Börsenbeschränkungen oder Börsenkontrollvorschriften und möglicher steuerlicher Konsequenzen in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts informieren und muss diese beachten.

Die Aussagen, die in diesem Emissionsdokument gemacht werden, basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Emissionsdokuments geltenden Gesetzen und der momentanen Rechtspraxis im Großherzogtum Luxemburg und sind Änderungen in diesen unterworfen.

Wichtig: Anteile des Fonds werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen und Darstellungen angeboten, die in diesem Emissionsdokument oder in den, im Emissionsdokument benannten Dokumenten enthalten sind. Keine anderen diesbezüglichen Informationen oder Darstellungen sind autorisiert.

Auf Informationen oder Darstellungen, die nicht in diesem Emissionsdokument enthalten sind und von einem Verkaufsagent gegeben werden, kann sich nicht gestützt werden. Sowohl die Ausgabe dieses Emissionsdokuments als auch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen am Fonds stellen unter keinen Umständen eine Bestätigung darüber dar, dass die Informationen, die in diesem Emissionsdokument gegeben werden, zu einem anderen Zeitpunkt als dem Erstellungsdatum des Emissionsdokuments korrekt sind.

Die Anleger sollten sich im Klaren sein, dass sie gegebenenfalls das finanzielle Risiko ihrer Anlage über die gesamte Laufzeit des Fonds zu tragen haben, da das Rücknahmerecht für die Fondsanteile ausgeschlossen ist.

Daher sollten die Anleger finanziell in der Lage und bereit sein, die Risiken der Anlage in den Fonds zu tragen. Die Anleger müssen sich außerdem bewusst sein, dass ein etwaiger Rückgriff auf die zum gegebenen Zeitpunkt jeweils bestehenden Vermögenswerte des Fonds, in die sie angelegt haben, beschränkt ist.

Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und dem AIFM erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und der AIFM sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds und der AIFM verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

Emissionsdokument

I. DER FONDS

Der EMCORE FCP RAIF (der „**Fonds**“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in der Form eines *fonds commun de placement* als reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2016 und qualifiziert als ein Alternativer Investmentfonds ("**AIF**") gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über alternative Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung ("**Gesetz von 2013**"). Der Fonds wurde am 28.08.2024 in Luxemburg durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. (die "**Verwaltungsgesellschaft**") welche sich als Alternativer Investmentfonds Manager ("**AIFM**") gemäß dem Gesetz von 2013 und dem Gesetz von 2016 qualifiziert, für eine unbegrenzte Laufzeit errichtet. Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Recht. Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. handelt als Zentralverwaltungsstelle des Fonds.

Der Fonds ist als "**Umbrella-Struktur**" im Sinne des Art. 49 des Gesetzes von 2016 ausgestaltet. Den Anteilhabern werden unter dem Dach des Fonds mehrere Teilfonds mit jeweils unterschiedlicher Anlagepolitik angeboten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Der Fonds hat eine unbestimmte Laufzeit. Die Dauer eines Teilfonds richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen im relevanten Teilfondsanhang dieses Emissionsdokuments. Das Vermögen eines jeden Teilfonds stellt das gemeinsame und ungeteilte Eigentum der Anteilhaber dieses Teilfonds dar. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen. Die Anteilhaber erwerben Anteile der jeweiligen Teilfonds des Fonds. Das Mindestkapital des Fonds von 1.250.000,00 Euro muss innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Tag der Auflegung des Fonds erreicht und darf danach nicht unterschritten werden.

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt und die Hinterlegung im RESA „*Recueil Électronique des Sociétés et Associations*“ ("**RESA**"), der elektronischen Plattform für gesetzliche Offenlegungen im Großherzogtum veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgesehen, erfolgt die künftige Hinterlegung von Änderungen des Verwaltungsreglements im RESA. Der Fonds wurde im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer K [...] eingetragen.

Nach den Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements kann bei der Annahme von Zeichnungsverpflichtungen eine Zeichnungsgebühr erhoben werden. Die jeweils aktuelle Zeichnungsgebühr ist im jeweiligen Anhang des Teilfonds beschrieben.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Rechnungsjahr des Fonds läuft von der Auflage des Fonds bis 31.12.2025. Die folgenden Rechnungsjahre dieses Fonds beginnen jeweils am 01.01. und enden am 31.12. des Jahres.

Einzelheiten des Fonds können dem jeweiligen Anhang des Teilfonds am Ende dieses Emissionsdokumentes entnommen werden.

Das Vermögen des Fonds ist von dem des AIFM getrennt. Das Vermögen des Fonds steht im gemeinschaftlichen Eigentum der Anteilhaber, denen im Verhältnis ihrer Anteile die gleichen Rechte zustehen.

Die Teilfonds haften im Umfang ihrer Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und für diejenigen Gläubiger, deren Ansprüche aus der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind. Die Teilfonds werden durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelegt, welche auch die Anlagepolitik festlegt. Mit der Auflage eines neuen Teilfonds wird das Emissionsdokument aktualisiert.

Anteile an den jeweiligen Teilfonds wurden erstmals an den im jeweiligen Teilfondsanhang bezeichneten Daten zum ebenfalls dort genannten Erstausgabepreis pro Anteil ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Teilfonds zusätzliche Mittel zwecks Erreichung seiner Anlageziele benötigt, Anteile an dem jeweiligen Teilfonds zu einem Preis, der dem Anteilwert an dem jeweils zu berücksichtigenden Bewertungstag entspricht, ausgeben.

Die Anlagestrategie der Teilfonds ist unter der jeweiligen Anlagepolitik der Teilfonds (siehe den jeweiligen Teilfondsanhang) sowie generell im Abschnitt I.1 beschrieben.

Die Anlageentscheidungen bezüglich der jeweiligen Teilfonds des Fonds werden von dem AIFM unter Berücksichtigung des Verwaltungsreglements des Fonds und der jeweiligen Anlagepolitik der Teilfonds getroffen. Daneben übt der AIFM die Funktion der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der Domizilierungsstelle und andere Aufgaben hinsichtlich des Vermögens des Fonds aus.

Dem AIFM kann ferner in Bezug auf Teilfonds jeweils ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Treffen von Anlageentscheidungen unterstützend und beratend tätig wird und dem gegebenenfalls die im jeweiligen Teilfondsanhang aufgeführten zusätzlichen Rechte eingeräumt werden. Der Anlageausschuss kann unter anderem dem AIFM Empfehlungen für die Anlage des jeweiligen Vermögens des Teilfonds unter Beachtung der Grundsätze der festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen geben. Der Anlageausschuss ist auch hinsichtlich der Festlegung der Anlagerichtlinien und bei möglichen Interessenkonflikten zu konsultieren. Für weitere Einzelheiten wird auf den jeweiligen Teilfondsanhang im Besonderen Teil und darüber hinaus auf die jeweilige Geschäftsordnung des Anlageausschusses verwiesen.

Sofern der AIFM für einen oder mehrere Teilfonds einen oder mehrere Anlageberater bestellt hat, wird dieser in dem jeweiligen Teilfondsanhang erwähnt. Die Anlageberatung kann sich ebenfalls auf verschiedene Teilfonds beziehen bzw. durch unterschiedliche Teilfonds abgebildet werden.

Der AIFM verfügt bei der Auswahl der Zielinvestments über die letzte Entscheidungsbefugnis.

Potenzielle Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass bei allen Formen der Anlagen ein Verlustrisiko besteht, und dass die Verwaltungsgesellschaft für das Erreichen einer bestimmten Rendite keine Garantie geben kann.

Diesem Emissionsdokument ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt, welches erstmals am 28.08.2024 in Kraft getreten ist. Emissionsdokument und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäÙe Einheit und erganzen sich deshalb. Im Falle von Widerspruchen zwischen diesem Emissionsdokument und den Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Fonds gehen die Regelungen des Verwaltungsreglements des Fonds vor.

Der Fonds richtet sich ausschlieÙlich an Sachkundige Anleger im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes von 2016 die zugleich professionelle Anleger und nicht naturliche Personen sind.

"Sachkundige Anleger" im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes von 2016 mussen ihr schriftliches Einverstandnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben sowie (i) mindestens 125.000 Euro in den Fonds investieren oder (ii) eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der EU-Verordnung 575/2013, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU, einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die seinen Sachverstand, seine Erfahrung und Kenntnisse bestatigt, um die Anlage in den Fonds angemessen beurteilen zu konnen, vorlegen.

Der Netto-Inventarwert pro Anteil wird in der Wahrung des Teilfonds ausgewiesen, so wie in der Tabelle „Teilfondsanhang“ beschrieben.

Alle Anteile des Fonds/Teilfonds sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Ertragen, Kursgewinnen und am Liquidationserlos des Fondsvermogens/Teilfondsvermogens berechtigt.

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, seinen Anlegern das Erreichen einer angemessenen langfristigen Wertentwicklung durch eine diversifizierte Vermogensanlage in geeignete Vermogensgegenstande unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten zu ermoglichen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Anlagepolitik des Fonds keine Garantie besteht, dass das Ziel der Anlagepolitik des Fonds erreicht wird. Das Vermogen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne des Gesetzes von 2016 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsatzen sowie unter Beachtung der Anlagegrundsatze/-beschrankungen angelegt.

1. Anlagepolitik

Die unter diesem Abschnitt enthaltenen Regeln gelten grundsatzlich fur die bestehenden sowie fur alle kunftigen Teilfonds, es sei denn, die jeweiligen Teilfondsanhange enthalten fur den jeweiligen Teilfonds abweichende Regelungen. Bei etwaigen Widerspruchen sind die Regelungen der jeweiligen Teilfondsanhange gegenuber denjenigen Regelungen des Allgemeinen Teils vorrangig.

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des Fonds/Teilfonds sind in dem nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement niedergelegt, das die allgemeinen Anlagerichtlinien enthalt. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 5 des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulassigen

Vermögenswerte beschrieben werden. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile/Teilfondsanteile im Wesentlichen von den Wertveränderungen der vom Fonds/Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und den Erträgen bestimmt wird. Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen der jeweiligen Teilfonds sind in den nachfolgend abgedruckten jeweiligen Teilfondsanhängen niedergelegt.

Zur Erreichung des Anlagezieles werden die Vermögen des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung in alle nach dem Gesetz von 2016 zulässigen Instrumente, insbesondere in Organismen für gemeinsamen Anlagen (OGA) und sonstigen Fonds investiert.

2. Anlagebeschränkungen

Allgemeine Anlagebeschränkungen

- 2.1. Jeder Teilfonds tätigt seine Anlagen nach dem Grundsatz der angemessenen Risikostreuung. Der AIFM stellt dabei sowohl durch die Streuung der Vermögenswerte des betreffenden Portfolios als auch durch die Beachtung verschiedener anwendbarer gesetzlicher Anlagebeschränkungsregelungen eine angemessene Risikodiversifikation des Vermögens der Teilfonds sicher.
- 2.2. Die Gesellschaft bzw. ihre Teilfonds unterliegen den folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen nach dem Gesetz von 2016 sowie den Vorgaben des Rundschreibens der CSSF 07/309 in entsprechender Anwendung:
 - Ein Teilfonds darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % seines Nettoteilfondsvermögens in Vermögenswerte derselben Art und desselben Emittenten investieren.
 - Für Anlagen in OGA und sonstige Fonds gelten die unter vorherigem Absatz- beschriebenen Regelungen zur Risikodiversifizierung nicht, sofern diese ihrerseits den unter vorherigem Absatz - genannten Anforderungen zur Risikodiversifizierung entsprechen.
 - Die Teilfonds dürfen nicht in andere als nach Artikel 5 des Verwaltungsreglement zugelassene derivative Finanzinstrumente investieren.
- 2.3. Etwaige weiterführende Anlagebeschränkungen ergeben sich aus den jeweiligen Teilfondsanhängen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen der Teilfonds sind im jeweiligen Anhang des Teilfonds, und zwar in Verbindung mit Artikel 5 des Verwaltungsreglements, niedergelegt.

II. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND ZENTRALVERWALTER UND ALTERNATIVER INVESTMENTFONDSMANAGER

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbestimmte Dauer gegründet und übernimmt für den Fonds die Funktion der Verwaltungsgesellschaft und des AIFM. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung des AIFM wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations Luxembourg (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations – im Folgenden "RESA") veröffentlicht und beim im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt.

Zweck des AIFM ist die Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), welche der Richtlinie 2009/65/EU in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 und vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck des AIFM ist weiterhin die Auflage und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativer Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIFs umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Der AIFM kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren übernehmen.

Der AIFM kann jedwede andere Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die die Interessen der Anteilhaber fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes von 2010, dem Gesetz von 2016, dem Gesetz von 2007 und/oder dem Gesetz von 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann der AIFM administrative Tätigkeiten für Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Verbriefungsgesetzes vom 22. März 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung erbringen.

Zusätzlich kann der AIFM gemäß Artikel 101 (3) (a) des Gesetzes von 2010 und Artikel 5 (4) des Gesetzes von 2013 folgende Dienstleistungen für kollektive Investmentvermögen erbringen:

- Individuelle Verwaltung einzelner Portfolios
 - einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds – mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannten Instrumente enthalten gemäß und im Rahmen der Artikel 101 (3) (a) des Gesetzes von 2010 sowie 5 (4) (a) des Gesetzes von 2013.
- Als Nebendienstleistungen:
- i) Anlageberatung gemäß und im Rahmen der Artikel 101 (3) (b) des Gesetzes von 2010 sowie 5 (4) (b) (i) des Gesetzes von 2013.
 - ii) Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben gemäß 5 (4) (b) (iii) des Gesetzes von 2013.

Der AIFM hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Der AIFM hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und den AIFM gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass der AIFM sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Emissionsdokuments erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung des AIFM durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt den AIFM auch nicht gegenüber Dritten.

Der AIFM handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Der AIFM ist befugt, die von ihm übernommenen Aufgaben im Rahmen der anwendbaren Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen an Dritte Dienstleister auszulagern und sich selbst auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben durch diese Dienstleister zu beschränken. Eine solche Auslagerung darf jedoch nicht dazu führen, dass sich die Pflichten des AIFM gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern ändern.

Die dem Fonds zufließenden Gelder werden ausschließlich gemäß der in diesem Emissionsdokument in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik des Fonds zum Ankauf von den in der Anlagepolitik dargelegten Vermögensgegenständen und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten für den Fonds verwendet.

Der AIFM hat Prozeduren und Policies festgelegt, um eine faire Behandlung der Anleger sicherzustellen. Der AIFM hat in diesem Zusammenhang insbesondere Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten, Grundsätze zur Auftragsausführung (Best Execution Policy), Grundsätze der Bearbeitung von Beschwerden, Grundsätze

über die Behandlung von Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen sowie Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten verfasst und auf der Homepage www.universal-investment.lu veröffentlicht. Diese Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst und sind dem Anleger dort zur Einsicht zugänglich. Ferner arbeitet der AIFM mit einer Vergütungspolitik gemäß den gültigen Luxemburger AIFM-Regulierungsvorschriften und den ESMA-Richtlinien 2013/232, die für alle entsprechend identifizierten Mitarbeiter gilt. Soweit erforderlich, erfolgen sämtliche Offenlegungen in diesem Zusammenhang im Jahresabschluss gemäß dem Gesetz von 2013.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass Anleger vergleichbarer Anlegergruppen gleich behandelt werden. Wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält wird der AIFM dies den Anlegern in geeigneter Form im Sinne des Art 21 Abs. 1 j) des Gesetzes von 2013 bekannt machen.

Soweit der AIFM Tätigkeiten ausgelagert hat und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Interessenkonflikte entstehen könnten, wird der Anleger hierüber im Internet auf der Homepage des AIFM unter www.universal-investment.lu in den Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten informiert. Sollten im Laufe eines Geschäftsjahres Interessenkonflikte auftreten werden diese den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen zum Fonds:

Die nachfolgenden Angaben werden im Jahresbericht des Fonds sowie bei Bedarf ad hoc den Anlegern des Fonds offengelegt:

- Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.
- Verlust von Finanzinstrumenten.
- Die historische Wertentwicklung des Fonds (falls verfügbar).
- Jede Anpassung der Leverage-Höchstwerte (z.B. durch Fremdmittelaufnahmen), die der Fonds bzw. AIFM im Namen des Fonds nutzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Hebelfinanzierungen gewährt wurden.
- Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung bzw. der vom Fonds eingesetzten Fremdmittel.
- Den prozentualen Anteil der Vermögenswerte des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten.
- Neue Bestimmungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds.
- Das aktuelle Risikoprofil des Fonds sowie die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.
- Alle Anpassungen der Risikomanagementsysteme des AIFM gemäß Art. 23 Abs. 4 c) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) sowie zusätzlich ihre prognostizierten Auswirkungen auf den Fonds und seine Anleger.

Auf Anfrage (ggf. auch in elektronischer Form) sind ergänzende Informationen über die Anlagengrenzen sowie das Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der

wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds bei dem AIFM erhältlich.

Informationen über die verwendeten Risikomanagement- und Liquiditätsmanagementprozesse sind auf Anfrage am Sitz des AIFM verfügbar.

Überdies wird der AIFM alle Informationen, die nach Art. 21 des Gesetzes von 2013 vorgeschrieben sind und die nicht schon in diesem Emissionsdokument enthalten sind, auf Anfrage dem Anleger am Sitz des AIFM zur Verfügung stellen und zugänglich machen.

III. RISIKOMANAGEMENT

Der AIFM hat gemäß Art. 14 des Gesetzes von 2013 eine ständige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, die funktionell und hierarchisch von den operativen Abteilungen unabhängig ist.

In Einklang mit Artikel 39 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 („AIFM-Verordnung“) hat die Risikomanagement-Funktion wirksame Grundsätze und Verfahren für das Risikomanagement umgesetzt, um alle Risiken, die für die Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds wesentlich sind und denen des jeweilige Teilfonds unterliegt oder unterliegen kann, zu ermitteln, messen, steuern und zu überwachen. Diese Risiken beinhalten im Speziellen Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie Operationelle Risiken.

Die Risikomanagement-Funktion führt gemäß Art. 48 der AIFM-Verordnung unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds bewerten kann.

Die Risikomanagement-Funktion überwacht außerdem die Einhaltung der für den jeweiligen Teilfonds definierten Risikolimits und beteiligt sich an der Definition, Erstellung und Überwachung des Risikoprofils des jeweiligen Teilfonds gemäß Art. 39 der AIFM-Verordnung.

Weiterhin überprüft die Risikomanagement-Funktion im Einklang mit Art. 70 der AIFM-Verordnung die für die Bewertung der Vermögenswerte angenommenen Grundsätze und Verfahren und bietet gegebenenfalls angemessene Unterstützung.

Die Mitarbeiter des Risikomanagements innerhalb des AIFM überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen und anwendbaren Rundschreiben oder Regulierungen, die durch die CSSF oder eine europäische Behörde veröffentlicht wird, sofern diese Behörde berechtigt ist, auf den Fonds anwendbare Regulierungen oder technische Standards zu veröffentlichen.

IV. LEVERAGEBERECHNUNG (HEBELKRAFT)

Der AIFM berechnet den Leverage (Hebelkraft) des jeweiligen Teilfonds entsprechend Art. 6 der AIFM-Verordnung als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Das Risiko des jeweiligen Teilfonds berechnet der AIFM nach der in Artikel 7 der AIFM-Verordnung dargelegten Bruttomethode sowie der in Artikel 8 der AIFM-Verordnung dargelegten Commitment Methode.

Der Leverage nach der Bruttomethode sowie der Commitment Methode wird den zuständigen Behörden sowie den Investoren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Der maximal zulässige Leverage wird im jeweiligen Teilfondsanhang angegeben. Eine kurzfristige Überschreitung des maximalen Leverage ist in Ausnahmefällen zulässig.

V. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Der AIFM sorgt für ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem gemäß Art. 48 der AIFM-Verordnung, um die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen. Der AIFM legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen, und gewährleistet für den jeweiligen Teilfonds, dass die Anlagepolitik, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze kohärent sind.

Insbesondere umfassen diese Verfahren unter anderem Instrumente und Prozesse zur Durchführung von Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsszenarien. Hierdurch stellt der AIFM sicher, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichend Liquidität verfügt, um Rücknahmegesuche, sofern für den jeweiligen Teilfonds zugelassen, in normalem, erwartbarem Umfang wie in diesem Emissionsdokument beschrieben, abwickeln zu können.

VI. DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Brown Brothers Harriman(Luxembourg) S.C.A fungiert als Register- und Transferstelle. Als Register- und Transferstelle obliegt ihr die Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Führung des Registers der Anleger und anderer damit zusammenhängender Unterlagen des Fonds.

VII. DER ANLAGEAUSSCHUSS

Der AIFM kann für einen Teilfonds einen Anlageausschuss (im Folgenden "Anlageausschuss") bestellen, der im Hinblick auf das Treffen von Anlageentscheidungen unterstützend und unverbindlich beratend tätig wird. Der Anlageausschuss beobachtet die Märkte, analysiert die Zusammensetzung der Vermögensbestände des Teilfondsvermögens und gibt dem AIFM Empfehlungen für die Anlage des Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Der AIFM ist nicht an die Empfehlungen des Anlageausschusses gebunden.

VIII. DIE VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Verwahrstelle

Der AIFM hat die Brown Brothers Harriman(Luxembourg) S.C.A. mit eingetragenem Sitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg zur Verwahrstelle und Zahlstelle bestellt. Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz von 2016, dem Gesetz von 2013, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Emissionsdokument. Sie handelt unabhängig von dem AIFM und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Zahlstelle

Der Zahlstelle obliegt die Auszahlung eventueller Ausschüttungen und des Rücknahmepreises auf zurückgenommene Anteile und sonstigen Zahlungen an die Anleger.

IX. RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in den Fonds ist mit nachfolgenden Risiken verbunden:

a) Allgemeine Hinweise

Diese Darstellung kann nur allgemeine Risiken einer Beteiligung an dem Fonds behandeln, nicht aber mögliche individuelle Risiken einzelner Anteilinhaber berücksichtigen. Es wird daher erwartet und dringend angeraten, dass die Anteilinhaber vor Eingehung einer Beteiligung an dem Fonds selbst alle Risiken eingehend prüfen und sich soweit erforderlich dazu eigener fachkundiger Berater bedienen.

a) Rendite- und Wahrscheinlichkeitsprognosen

Die in diesem Emissionsdokument enthaltenen Informationen basieren auf Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen. Etwaige in der Vergangenheit erzielten Renditen sind keine Garantie dafür, dass ähnliche Renditen auch in der Zukunft erreicht werden können.

b) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den im Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (Verwahrrisiken).

Der Zielfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (Operationelle Risiken).

c) Währungsrisiken

Der Fonds kann teilweise in US-Dollar und anderen Währungen investieren. Ein Verfall des US-Dollar und anderer Währungen gegenüber dem Euro kann bei dem Fonds zu Währungskursverlusten führen. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen

d) Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

e) Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

f) Risiken bei Contingent Convertibles („CoCos“)

Im Gegensatz zu Wandel- und Optionsanleihen müssen bedingte Wandelanleihen in der Regel in Aktien gewandelt werden oder das Kapital muss ganz oder teilweise abgeschrieben werden, wenn der Emittent die Mindesteigenkapitalquote nicht erreicht. Contingent Convertible Bonds werden meist von Finanzintermediären begeben, was spezifische Risiken mit sich bringt. Anlagen in bedingte Wandelanleihen können unter anderem folgende Risiken aufweisen

Risiko der Laufzeitverlängerung

Einige bedingte Wandelanleihen werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt gekündigt werden können.

Risiko der Kapitalstrukturumkehr

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in bedingte Wandelanleihen einen Kapitalverlust erleiden, wenn die Anleger dies nicht tun.

Umtauschrisiko

Für den Portfoliomanager und/oder den Co-Portfoliomanager des betreffenden Fonds kann es schwierig sein, zu beurteilen, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Im Falle einer Umwandlung in Eigenkapital kann der Portfoliomanager und/oder Co-Portfoliomanager gezwungen sein, diese neuen Beteiligungen zu verkaufen, da nach der Anlagestrategie des betreffenden Fonds kein Eigenkapital im Portfolio zulässig ist. Dieser Zwangsverkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei diesen Beteiligungen führen.

Stornierung von Kuponzahlungen

Bei vielen Contingent Convertibles-Anleihen können die Kuponzahlungen von den Emittenten jederzeit und für beliebig lange Zeiträume gestrichen werden.

Risiko der Branchenkonzentration

Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl von Banken ausgegeben wird.

Schwellenwertrisiken

Schwellenwerte werden auf unterschiedliche Weise festgelegt; je nach der Differenz zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert bestimmen sie das Ausmaß des Wandlungsrisikos. Für den Portfoliomanager des betreffenden Fonds kann es schwierig sein, das Ereignis vorherzusehen, das die Umwandlung von Schulden in Kapital auslöst.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken

Der Wert von bedingten Pflichtwandelanleihen muss aufgrund des höheren Risikos einer Überbewertung dieser Art von Anteilsklasse möglicherweise auf die entsprechenden zugelassenen Märkte herabgesetzt werden. Daher kann ein Fonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegt.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Die oft attraktiven Renditen von bedingten Pflichtwandelanleihen locken Anleger an, können aber auch als Komplexitätsprämie angesehen werden.

g) Risiken in Verbindung mit Immobilieninvestmentfonds (REITs)

Der Fonds investiert in Aktien von REITs (Real Estate Investment Trusts), die an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder in Unternehmen, die als solche qualifiziert sind, sowie in Aktien anderer börsennotierter Immobiliengesellschaften.

Anlagen in REITs, mit REITs vergleichbaren Wertpapieren oder börsennotierten Immobilienaktien können sehr hohe Wertschwankungen aufweisen. REITs, REIT-ähnliche Gesellschaften und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind börsennotierte Vermögensmassen, die - insbesondere nach ausländischem Recht - in der Rechtsform eines Trusts, einer Aktiengesellschaft oder in ähnlicher Weise auf der Grundlage der in diesem Emissionsdokument beschriebenen Anlagepolitik organisiert sind und deren investierte Mittel gebündelt und überwiegend in Gewerbeimmobilien angelegt werden.

Diese Gesellschaften können in eine breite Palette von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie z.B. Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnimmobilien, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, mit REITs vergleichbaren Gesellschaften und Aktien von Immobiliengesellschaften sind Risiken zu berücksichtigen, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausscheiden von Aktionären sowie Risiken aus der Veränderung der steuer- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Anlagepapiere ihren Sitz im Ausland haben. Auch ist zu bedenken, dass beim Erwerb von Anteilen an Immobiliengesellschaften Verpflichtungen und Risiken bestehen können, die schwer zu erkennen sind.

Schließlich kann bei einer beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotierung keine ausreichende Liquidität an der jeweiligen Börse vorhanden sein. Der Wert von Immobilien kann schwanken, z. B. aufgrund der allgemeinen oder lokalen Wirtschaftslage, einer übermäßigen Bautätigkeit und eines verstärkten Wettbewerbs, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen der Bauvorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, staatlichen/kommunalen Beschränkungen des Mietniveaus, Änderungen des Werts eines Wohnviertels, Änderungen in der Beurteilung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter und steigenden Zinssätzen. Neben den Wertveränderungen der zugrunde liegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Unternehmen auch durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Kreditnehmer, Mieter oder Pächter beeinträchtigt werden.

h) Credit Default-Swaps

Credit Default Swaps (CDS) dienen in der Regel der Absicherung von Bonitätsrisiken, die einem Investor oder einem Fonds beim Kauf von Anleihen und bei der Kreditvergabe entstehen. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, bei denen der Sicherungsnehmer über die Laufzeit der Deckung Prämienzahlungen an den Sicherungsgeber leistet, um für zukünftige Verluste entschädigt zu werden (Credit Default Payment), wenn sich die Bonität des Emittenten verschlechtert oder der Emittent ausfällt (Credit Event).

Die Gegenparteien sind erstklassige Finanzinstitute, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

i) Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities)

Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die durch Zahlungsströme aus einem zugrunde liegenden Pool von Forderungen, wie z. B. Forderungen aus Kreditkarten, KFZ-Kredite, Studentendarlehen, gewerbliche Kleinkredite, Hypotheken und sonstige Forderungen besichert werden. Ein ABS kann in der Regel in verschiedenen Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen je nach Risikogehalt der zugrunde liegenden Forderungen – gemessen an ihrer Kreditwürdigkeit und Laufzeit – mit einem festen oder variablen Zinssatz begeben werden. Je risikoreicher eine Tranche ist, desto höher ist wahrscheinlich der Betrag, der unter dem ABS als Ertrag zu zahlen ist. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verbindlichkeiten können im Vergleich zu anderen Wertpapieren ein höheres Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko aufweisen. ABS sind häufig einem Verlängerungsrisiko (in Fällen, in denen Verbindlichkeiten im Hinblick auf die zugrunde liegenden Forderungen nicht rechtzeitig erfüllt werden) und dem Risiko der vorzeitigen Tilgung (prepayment risk) (in Fällen, in denen die Verbindlichkeiten im Hinblick auf die zugrunde liegenden Forderungen früher als erwartet erfüllt werden) ausgesetzt. Diese Risiken können sich erheblich auf Zeitpunkt und Höhe der von diesen Wertpapieren generierten Zahlungsströme und können sich nachteilig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann von einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. der Möglichkeit und Häufigkeit optionaler Tilgungen und obligatorischer vorzeitiger Tilgungen, dem herrschenden Zinsniveau, der tatsächlichen Ausfallrate der zugrunde liegenden Forderungen, dem Zeitpunkt von Rückflüssen und dem Grad der Umschichtungen der zugrunde liegenden Forderungen abhängen.

Bei hypothekarisch gesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities) handelt es sich um einen zugrunde liegenden Pool von Hypotheken auf gewerbliche und/oder Wohnimmobilien besichert sind. Diese Art von Wertpapieren wird häufig verwendet, um Zins- und Tilgungszahlungen aus einem Pool von Hypothekendarlehen an die Anleger weiterzuleiten. Ein MBS kann in verschiedenen Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen je nach Risikogehalt der zugrunde liegenden Hypotheken – gemessen an ihrer Kreditwürdigkeit und Laufzeit – mit einem festen oder variablen Zinssatz begeben werden. Je risikoreicher eine Tranche ist, desto höher ist wahrscheinlich der Betrag, der unter dem MBS als Ertrag zu zahlen ist. MBS können dem Risiko der vorzeitigen Tilgung ausgesetzt sein, d.h. dem Risiko, dass Schuldner in Zeiten fallender Zinssätze eine Refinanzierung ihrer Hypotheken vornehmen oder ihre Hypotheken früher als geplant zurückzahlen. Tritt dieser Fall ein, dann werden bestimmte Arten von MBS schneller als ursprünglich erwartet zurückgezahlt, woraufhin die Fonds Erträge in ertragsschwächere Wertpapiere anlegen müssen. MBS können ebenfalls einem Verlängerungsrisiko unterliegen, d.h. dem Risiko, dass in Zeiten steigender Zinssätze bestimmte Arten von MBS langsamer als ursprünglich erwartet zurückgezahlt werden und der Wert dieser Wertpapiere fallen wird. In Folge dessen kann sich die durchschnittliche Laufzeit der Portfolios der Fonds verlängern. Der Wert von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten ändert sich infolge von Zinsänderungen im

Allgemeinen stärker als der von Wertpapieren mit kürzeren Laufzeiten. Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Tilgung und des Verlängerungsrisikos können MBS auf Zinsänderungen anders als andere festverzinsliche Wertpapiere reagieren. Geringfügige Schwankungen der Zinssätze (sowohl steigende als auch fallende Zinssätze) können den Wert bestimmter MBS schnell und signifikant verringern. In bestimmten Fällen können Anlagen in MBS weniger liquide werden, und im Falle vieler Rücknahmeanträge oder einer Änderung der Marktliquidität ist der AIFM möglicherweise nicht in der Lage, die Wertpapiere zu veräußern, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen oder nur in der Lage, die Vermögenswerte zu einem Preis, der den Nettoinventarwert der Fonds negativ beeinflusst, zu veräußern.

j) Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

k) Absicherungsgeschäfte

Der AIFM kann für den Fonds bestimmte derivative Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken erwerben, um das Risiko des Fonds hinsichtlich schwankender Währungen zu beschränken. Es kann nicht garantiert werden, dass die angestrebte Reduzierung dieser Risiken auch tatsächlich erreicht wird. Vielmehr können durch die Eingehung von Absicherungsgeschäften für

den Fonds zusätzliche Risiken entstehen, die zu einer geringeren Gesamtrendite des Fonds führen können. So können Kontrahenten der Absicherungsgeschäfte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, mit der Folge, dass der Fonds die aus diesen Geschäften erwarteten Vorteile nicht erzielen kann. Des Weiteren entstehen dem Fonds durch das Eingehen von Absicherungsgeschäften grundsätzlich Kosten, und zwar auch dann, wenn das abzusichernde Ereignis nicht eintritt.

l) Risiken bei Finanzprodukten auf Rohstoffe

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, z.B. Industriemetalle und Öl. Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Rohstoffpreise unterliegen meist größeren Preisschwankungen aufgrund von politischen Risiken, Regulierungsänderungen oder Handelsbeschränkungen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Zusätzlich existieren spezielle operationale Risiken, die beispielsweise aus Transport- oder Lagerproblemen resultieren.

Exchange Traded Commodities (ETCs) unterliegen zusätzlich Kontrahentenrisiken, da Anleger auf die Bonität des Emittenten vertrauen müssen, sowie Roll-Risiken, die entstehen, wenn der Emittent die Rohstoffpositionen regelmäßig neu ausbalancieren muss. Zudem können ETCs Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Rohstoff in einer anderen Währung als der Fondswährung gehandelt wird.

m) Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Das Hauptrisiko beim Einsatz von OTC-Derivaten (wie nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps, Total Return Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können den Fonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäß ihren Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung der Transaktion verzögert, und zwar aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (unabhängig davon, ob diese gutgläubig sind oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und es

kann schwierig sein, sie zu veräußern, so dass es keine Gewähr dafür gibt, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den dem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Total Return Swaps besteht ferner das Risiko, dass ein Total Return Swap beim Eintritt bestimmter Ereignisse vom Kontrahenten vorzeitig gekündigt oder teilweise abgelöst wird oder dass der Kontrahent nur zu für den Fonds inakzeptablen Bedingungen zur Fortführung des Swaps bereit ist. Zu diesen Ereignissen zählen Umstände, in denen der Kontrahent nicht in der Lage ist, sein Risiko in Bezug auf den Swap vollständig abzusichern, eine derartige Absicherung aufzulösen oder den Erlös aus einer solchen Absicherung zurückzuführen oder auszutauschen. Es besteht das potenzielle Risiko, dass Aufsichtsbehörden für den Handel mit Warenterminkontrakten das Halten von Warenterminkontrakten und Optionen begrenzen und somit die Fähigkeit der Kontrahenten zur Absicherung ihres Risikos aus Waren-Swaps mit der Verwaltungsgesellschaft einschränken. Darüber hinaus könnte der Kontrahent versuchen, zusätzliche Kosten in Bezug auf die Absicherung seines Risikos aus dem Swap auf den Fonds abzuwälzen, indem er z. B. seine Gebühren erhöht, was Auswirkungen auf die Erträge des Fonds aus dem Swap haben könnte. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds solange vorübergehend aussetzen, bis sie in der Lage ist, einen Swap mit einem anderen Kontrahenten zu für den Fonds akzeptablen Konditionen abzuschließen. Es existiert jedoch keine Vereinbarung zwischen den Kontrahenten und der Verwaltungsgesellschaft, wonach bei Ausfall eines Kontrahenten im Rahmen eines Derivatkontrakts ein anderer Kontrahent einspringt oder Verluste, die einem Fonds möglicherweise durch den Ausfall eines Kontrahenten entstehen, ersetzt werden.

Der Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Das zentrale Clearing soll das Gegenparteirisiko verringern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten erhöhen, beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass der Fonds seine Einschuss- und Nachschusszahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker, bei dem der Fonds eine offene Position hat, ausfällt oder wenn die Einschusszahlungen nicht identifiziert und dem Fonds korrekt gemeldet werden, insbesondere wenn die Einschusszahlungen auf einem Sammelkonto gehalten werden, das der Clearing-Broker bei der zentralen Gegenpartei führt. Sollte der Clearing-Broker insolvent werden, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht auf einen anderen Clearing-Broker übertragen oder "portieren".

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft angemessene Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann

nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise auch als Gegenpartei der Transaktionen fungieren. Eine ungenaue Bewertung kann zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten und einem Risiko für die Gegenpartei führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, deren Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei des Instruments festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, können OTC-Derivate ein größeres rechtliches Risiko beinhalten als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert angesehen wird. Ein weiteres rechtliches oder dokumentarisches Risiko besteht darin, dass sich die Parteien über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch in der Regel bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung von Standardverträgen, wie sie von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht werden, gemindert.

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

n) Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

o) Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

p) Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

q) Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Markttiefe und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

r) Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

s) Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

t) Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

u) Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Fonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Fonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Fonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Für Fonds, die steuerlich als Investmentfonds i.S.d. Kapitels 2 des deutschen InvStG qualifizieren, ist ferner zu beachten:

Bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) werden grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist ab 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt.

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

v) Mit FATCA und CRS verbundene Risiken

Im Rahmen der luxemburgischen FATCA- und CRS-Bestimmungen werden dem Fonds umfangreiche Compliance- und Reportingpflichten auferlegt. Zur Erfüllung dieser Pflichten erklärt sich jeder Anleger dazu bereit, dem AIFM eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. IRS Formular, W-8) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger den AIFM unverzüglich (d.h. innerhalb von dreißig (30) Tagen)) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen. Sofern ein Anleger dem nicht in der bestimmten Form und/oder zu dem bestimmten Zeitpunkt nachkommt, und der Fonds infolgedessen seine Compliance- und Reportingpflichten nicht erfüllen kann, besteht das Risiko eines erhöhten Quellensteuereinhalts auf Zahlungen von Kapitalerträgen aus US-Quellen an den Fonds. Weitere mögliche Risiken bei Nichteinhaltung der Compliance- und Reportingpflichten sind bspw. die Verhängung von Bußgeldern i.H.v. bis zu 250.000 EUR oder die Auferlegung von Strafzahlungen i.H.v. bis zu 0,5 Prozent des meldepflichtigen Betrages (mindestens jedoch 1.500 EUR) durch die lokalen Behörden. Sollten dem Fonds Steuerzahlungen und/ oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den FATCA-Bestimmungen oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den CRS-Bestimmungen auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

w) Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „**Offenlegungs-Verordnung**“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten/ geschätzten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds realisieren.

Die jeweils teilfondsbezogene Einstufung nach der Offenlegungs-Verordnung findet sich zusätzlich im jeweiligen Teilfondsanhang in diesem Emissionsdokument.

Dieser (Teil-)Fonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

x) Interessenkonflikte

Der AIFM unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und dessen Anteilshabers schaden.

Der AIFM, seine Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen des AIFM wahrgenommen werden. Der AIFM ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die er bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Der AIFM verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt er im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage des AIFM www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird der AIFM die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf seiner Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich der AIFM, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

y) Operationelles Risiko

Operationelle Risiken entstehen aus unzureichend ausgestalteten internen Prozessen, menschlichen Fehlern oder dem Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft selbst oder durch externe Ereignisse. Diese Risiken können sich negativ auf die Wertentwicklung des Investmentfonds bzw. auf das von den Anlegern investierte Kapital auswirken.

z) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beschreibt die Auswirkung besonderer Entwicklungen bei einer Vertragspartei (z.B. eine Rating-Herabstufung), die sich neben allgemei-

nen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs des Wertpapiers des Vertragspartners auswirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Gegenparteien entstehen.

aa) Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung und Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die "ePrivacy-Verordnung") aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen der ePrivacy aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Fertigstellung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und des AIFM. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

bb) Maßnahmen zur Risikoreduzierung bzw. Risikovermeidung

Der AIFM hat gemäß Art. 14 des Gesetzes von 2013 eine ständige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, die funktionell und hierarchisch von den operativen Abteilungen unabhängig ist.

In Einklang mit Artikel 39 der AIFM-Verordnung hat die Risikomanagement-Funktion wirksame Grundsätze und Verfahren für das Risikomanagement umgesetzt, um alle Risiken, die für die Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds wesentlich sind und denen der Fonds unterliegt oder unterliegen kann, zu ermitteln, messen, steuern und zu überwachen. Diese Risiken beinhalten im Speziellen Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie Operationelle Risiken.

Der AIFM führt gemäß Art. 48 der AIFM-Verordnung unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durch, mit denen er die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds bewerten kann. Zusätzlich überwacht die Risikomanagement-Funktion die Einhaltung der für den jeweiligen Teilfonds definierten Risikolimits und beteiligt sich an der Definition, Erstellung und Überwachung des Risikoprofils des jeweiligen Teilfonds gemäß Art. 39, Delegierte Verordnung Nr. 231/2013.

Weiterhin überprüft die Risikomanagement-Funktion im Einklang mit Art. 70 der AIFM-Verordnung die für die Bewertung der Vermögenswerte angenommenen Grundsätze und Verfahren und bietet gegebenenfalls angemessene Unterstützung.

Die Mitarbeiter des Risikomanagements innerhalb des AIFM überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen und anwendbaren Rundschreiben oder Regulierungen, die durch die CSSF oder eine europäische Behörde veröffentlicht wird, sofern diese Behörde berechtigt ist, auf den jeweiligen Teilfonds anwendbare Regulierungen oder technische Standards zu veröffentlichen.

Des Weiteren hat der AIFM vor dem Hintergrund des Artikel 42bis Abs. 2 des Gesetzes von 2007 und des Gesetzes von 2013 geeignete Prozesse zur Identifikation, Vermeidung und zum Management von Interessenskonflikten implementiert.

cc) Leverageberechnung

Der AIFM berechnet den Leverage (Hebelkraft) des jeweiligen Teilfonds entsprechend Art. 6 der AIFM-Verordnung als das Verhältnis zwischen dem Risiko des jeweiligen Teilfonds und seinem Nettoinventarwert. Das Risiko des jeweiligen Teilfonds berechnet der AIFM nach der in Artikel 7 der AIFM-Verordnung dargelegten Bruttomethode sowie der in Artikel 8 der AIFM-Verordnung dargelegten Commitment Methode. Der Leverage nach der Bruttomethode sowie der Commitment Methode wird den zuständigen Behörden sowie den Investoren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig zur Verfügung gestellt. Der maximal zulässige Leverage wird in der Fondsübersicht im jeweiligen Teilfondsanhang angegeben. Eine kurzfristige Überschreitung des maximalen Leverage ist in Ausnahmefällen zulässig.

dd) Liquiditätsmanagement

Der AIFM sorgt für ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem gemäß Art. 48 der AIFM-Verordnung, um die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen. Der AIFM legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen, und gewährleistet für den jeweiligen Teilfonds, dass die Anlagepolitik, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze kohärent sind.

Insbesondere umfassen diese Verfahren unter anderem Instrumente und Prozesse zur Durchführung von Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsszenarien. Hierdurch stellt der AIFM sicher, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichend Liquidität verfügt, um Rücknahmegesuche, sofern für den jeweiligen Teilfonds zugelassen, in normalem, erwartbarem Umfang wie in diesem Emissionsdokument beschrieben, abwickeln zu können.

X. Form, Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

(a) Form

Die Anteile werden ausschließlich als Namensanteile und ohne Nennwert ausgegeben.

Sofern Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. Den Anteilinhaber wird eine Bestätigung ihres Anteilbestandes an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird (das „**Anteilregister**“); das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz, soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft gesandt werden können. Sofern im Anteilregister für einen Anteilinhaber keine Anschrift vermerkt ist, kann die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann zu jeder Zeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

- b) Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen. Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle gegen Übergabe der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller weiteren, von der Register- und Transferstelle geforderten Übertragungsvoraussetzungen. Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Bruchteile von Aktien werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

(b) Zeichnung von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Emissionsdokuments, des jeweiligen Teilfondsanhangs und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung. Jeder Zeichnungsinteressent muss eine entsprechende Zeichnungserklärung unterzeichnen. Mit der Zeichnungserklärung gibt der Zeichnungsinteressent das Angebot gegenüber dem AIFM in seiner Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds ab, Anteile des in dem Zeichnungsantrag genannten Teilfonds erwerben zu wollen.

Anträge auf Zeichnung können für jeden einzelnen Bewertungstag gestellt werden, sofern ein vollständiger Antrag bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag des jeweiligen Handelstags bei der Transfer- und Registerstelle eingegangen ist. Der Antrag wird, wenn er angenommen wird, zu dem für den jeweiligen Bewertungstag geltenden Zeichnungspreis bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des nächsten Handelstags abgerechnet. Die Bewertungstage sind für jeden Teilfonds im jeweiligen Teilfondsanhang genannt.

Anteile werden nur an Sachkundige Anleger, die zugleich Professionelle Anleger oder Semi-Professionelle Anleger sind, ausgegeben. Der Vorstand wird die Ausgabe und die Übertragung von Anteilen dann nicht vornehmen, wenn er sich im Hinblick auf die Einhaltung der vorgenannten Kriterien kein abschließendes Urteil über den potenziellen Anleger bilden kann, an die die Anteile verkauft bzw. übertragen werden sollen. Sachkundige Anleger, die im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung Anteile an einem Teilfonds erwerben, müssen bestätigen, dass die Zeichnung im Auftrag eines Sachkundigen Anlegers wie vorgenannt definiert erfolgt. Des Weiteren kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Nachweise darüber verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten um einen Sachkundigen Anleger handelt.

Der AIFM ist berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge über Fondsanteile vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

(aa) Mindestzeichnungsverpflichtung

Der Mindestzeichnungsbetrag bezogen auf einen Teilfonds ist in dem jeweiligen Teilfondsanhang näher beschrieben, es liegt jedoch im Ermessen des AIFM, niedrigere Zeichnungen zuzulassen.

Anteilinhaber, die bei der Erstaussgabe Anteile erwerben, erwerben die Anteile des jeweiligen Teilfonds zum Erstaussgabepreis wie im jeweiligen Teilfondsanhang angegeben.

Nach der Erstaussgabe können Fondsanteile an jedem Bewertungstag zu einem unbekanntem Nettoinventarwert gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements erworben werden. Der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß dem Teilfondsanhang innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

(d) Ausgabe der Anteile

Der AIFM kann an jedem ganzen Bankarbeitstag, der sowohl Börsentag in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ("Zeichnungstag") ist, Anteile ausgeben. Bankarbeitstag steht für die Tage, an denen die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24. Dezember und dem 31. Dezember eines jeden Jahres).

Soweit es sich hierbei um die Erstaussgabe von Anteilen handelt, ist der im jeweiligen Teilfondsanhang bestimmte Erstaussgabepreis zu Grunde zu legen. Der Anteilinhaber wird daraufhin als Anteilinhaber in das Register des Fonds eingetragen. Der Fonds, bzw. die Register- und Transferstelle im Namen des Fonds, stellt auf täglicher Basis und nach jeder Änderung des Registers einen Auszug aus dem Register zur Verfügung. Der Anteilinhaber kann anhand dieses Auszuges die Anzahl der zum jeweiligen Berichtszeitraum im Eigentum des Anteilinhabers stehenden Fondsanteile nachvollziehen. Der Auszug hat selbst nicht den Charakter eines Anteils oder eines übertragbaren Wertpapiers.

Alle Anteile an dem jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschließt, verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt spätestens zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis wird in Euro vergütet.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag des AIFMs durch die Transfer- und Registerstelle ausgeben.

Der AIFM gibt während eines Zeitraums, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwertes bei einem Teilfonds ausgesetzt ist, keine Anteile für diesen Teilfonds aus. Ungeachtet dessen kann der AIFM im Einklang mit dem Verwaltungsreglement und vorbehaltlich der dort aufgeführten Bedingungen auch weiterhin Anteile auf Basis eines durch den AIFM bestimmten vorläufigen Nettoinventarwertes ausgeben, falls die Ausgabe von Anteilen insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von Zielinvestments für den Fonds und im Zusammenhang mit dem Abschluss bereits beschlossener Transaktionen auch weiterhin erforderlich ist.

(e) Rücknahme von Anteilen

Anleger können die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds zu jedem Bewertungstag beantragen, sofern sie einen vollständigen Rücknahmeantrag bis zur Annahmeschlusszeit 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag an dem jeweiligen Rücknahmetag einreichen. Rücknahmeanträge werden, sofern sie angenommen werden, zu dem für diesen Rücknahmetag geltenden Rücknahmepreis bearbeitet. Der Rücknahmepreis wird in der Regel bis zum Ende der Abrechnungsperiode für die Rücknahme gezahlt. Das Rücknahmeverfahren wird in Artikel 6.4. des Verwaltungsreglements näher beschrieben. Die Anteile werden am Rücknahmetag zurückgenommen und sind bis zu ihrer Rücknahme am Nettovermögen des Teilfonds und – soweit anwendbar – der betreffenden Anteilsklasse beteiligt. Der Rücknahmetag, die Annahmeschlusszeit und der Abrechnungszeitraum für die Rücknahme sind für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse im Teilfondsanhang angegeben.

Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint. Der Rückkauf erfolgt zum Anteilwert gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements („Rücknahmepreis“).

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in Euro vergütet.

Der AIFM ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der bisher ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge über eine höhere Zahl von Anteile ein, behält sich der AIFM das Recht vor, die Rücknahme von Anteilen, die 10 % der bisher ausgegebenen Anteile übersteigen, bis zum vierten (4) Bewertungstag nach dem aktuellen Bewertungstag zu verschieben. An diesen folgenden Handelstag sind diese Anträge vorrangig vor späteren Anträgen zu bearbeiten .

(f) Zwangsrücknahme durch den AIFM

Der AIFM ist berechtigt, von einem Anteilinhaber die vollständige Rücknahme seiner Anteile zu verlangen, wenn nach dem alleinigen und abschließenden Ermessen des AIFM der Anteilinhaber als eine Nicht-Sachkundige Person i.S.d. Artikels 6.1. des Verwaltungsreglements qualifiziert wird.

Gewinnt der Vorstand des AIFM den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann er diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Im Falle einer Zwangsrücknahme verringert sich der Rücknahmepreis um durch die durch die Zwangsrücknahme gegebenenfalls entstehenden Kosten.

(g) Sacheinbringung

Der AIFM kann sich bereit erklären, Fondsanteile gegen Einbringung einer Sacheinlage in Form von Vermögensgegenständen, welche den im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik postulierten Anforderungen entsprechen auszugeben, sofern die Beteiligungen, mit den Anlagezielen und -strategien des Fonds im Einklang stehen und dies nicht gegen luxemburgisches Recht verstößt. Sacheinlagen finden grundsätzlich nur zum Bewertungstag statt. Alle im Zusammenhang mit einer Sacheinlage entstehenden Kosten werden von dem jeweiligen Anleger getragen. Der AIFM wird auf die erfolgte Sacheinbringung die entsprechende Anzahl von Fondsanteilen ausgeben; dabei richtet sich die Anzahl an Fondsanteilen nach dem Nettoinventarwert je Fondsanteil zum jeweiligen Bewertungstag zu dem die Sacheinbringung vorgenommen wird. Sofern die Sacheinbringung nicht zu einem Bewertungstag erfolgen kann und abweichend zum Bewertungstag erfolgt, richtet sich die Anzahl an Anteilen zum nächstverfügbaren Nettoinventarwert je Anteil.

Jede Sacheinbringung wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2016 von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer begleitet.

Die Zugrundelegung des Wertes der Vermögensgegenstände bei Einbringung in das Fondsvermögen ist im Verwaltungsreglement unter Artikel 9 dargelegt.

XI. Anteilklassen

Die Teilfonds des Fonds können in mehrere Anteilklassen untergliedert sein. Jede Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds kann unterschiedliche Merkmale aufweisen, wie z.B. die Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag, Währung, unterschiedliche Absicherungen oder abweichende Ausschüttungspolitik, oder sie kann verschiedenen Arten von Anlegern angeboten oder vorbehalten werden. Anleger können die Anteilklasse mit den für ihre individuelle Situation am besten geeigneten Merkmalen wählen.

Jede Anteilklasse kann für eine unbegrenzte oder begrenzte Dauer bestehen. Im letzteren Fall kann der AIFM nach Ablauf der Laufzeit die Dauer der Anteilklasse einmal oder mehrmals verlängern. Die Anteilinhaber werden bei jeder Verlängerung benachrichtigt. Nach Ablauf der Laufzeit einer Anteilklasse wird der AIFM alle Anteile dieser Anteilklasse zurücknehmen. Im Besonderen Teil wird die Dauer jeder Anteilklasse und gegebenenfalls ihre Verlängerung angegeben.

Der AIFM kann jederzeit zusätzliche Anteilklassen in jedem Teilfonds ohne die Zustimmung der Anteilinhaber einrichten. Neue Anteilklassen werden in den entsprechenden Teilfondsanhang aufgenommen. Solche neuen Anteilklassen können zu Bedingungen und Konditionen ausgegeben werden, die sich von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Liste und Einzelheiten der innerhalb jedes Teilfonds eingerichteten Anteilklassen, falls vorhanden, sind in den jeweiligen Teilfondsanhängen aufgeführt.

XII. Jahresberichte

Nach Abschluss des Rechnungsjahres (jeweils 1. Januar eines Jahres bis 31. Dezember des Jahres) wird der AIFM für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen,

der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat.

Dieser Bericht ist für die Anteilinhaber am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

XIII. Verwendung der Erträge

Die für den Fonds anwendbare Ertragsverwendung erfolgt gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im jeweiligen Teilfondsanhang angegeben.

XIV. Kosten und Gebühren

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Die Gründungskosten des Fonds werden dem Fondsvermögen belastet und können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

XV. Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer mit Ausnahme der "taxe d'abonnement". Insbesondere werden die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens in Luxemburg nicht besteuert. Jedoch können Einkünfte des Fonds (insbesondere Zinsen und Dividenden) auf Ebene von Tochter- und Holdinggesellschaften und/oder in den Ländern, in welchen die Anlage erfolgt, Quellensteuern oder Veranlagungssteuern unterliegen, welche üblicherweise nicht erstattungsfähig sind.

Gemäß Artikel 46 des Gesetzes von 2016 unterliegt der Fonds grundsätzlich einer "taxe d'abonnement" i.H.v. 0,01% p.a., welche anteilig vierteljährlich auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen des Fonds zahlbar ist. Von der "taxe d'abonnement" befreit ist das Fondsvermögen, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind (Artikel 46 Abs. 2 des Gesetzes von 2016).

Ausschüttungen des Fonds unterliegen keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxembourg Steueransässigen grundsätzlich nicht in Luxembourg besteuert.

Es wird dem Zeichner empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

XVI. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und dem AIFM.

Die deutschsprachige Fassung des Emissionsdokumentes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

Die Anerkennung und Vollstreckung von nach Luxemburger Recht ergangenen Titeln richtet sich nach dem Luxemburger Recht. Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines nach dem Recht eines anderen EU-Mitgliedsstaat ergangenen Rechtstitels richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bzw. den jeweils gültigen Änderungsfassungen. Der Anerkennung oder Vollstreckung von nach sonstigen Recht ergangenen ausländischen Urteilen in Luxemburg kann einschlägiges internationales Privatrecht entgegenstehen. Gegebenenfalls wird dem Anleger empfohlen sich entsprechenden Rechtsrat einzuholen.

XVII. Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gesetzliche Pflichten

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("Gesetz von 2004") in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung vom 01. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Art. 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch den AIFM oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.

Der AIFM und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann der AIFM oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Der AIFM behält sich das Recht vor, aus Gründen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet. Der Fonds oder der AIFM haften nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf (5) Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch den Fonds, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird der AIFM ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CFT-Gesetzes, damit die auf den AIFM und Fonds anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

Register des wirtschaftlichen Eigentümers

Das Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer („**RBO-Gesetz**“) ist am 1. März 2019 in Kraft getreten und gilt für alle im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragenen Rechtsformen („eingetragener Rechtsträger“), einschließlich Investmentfonds. Das Gesetz und mit- hin die Errichtung des Registers dient der Bekämpfung der Geldwäsche (Anti Money Laundering, „**AML**“) im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der 5. Europäischen Geldwäscherichtlinie (Richtlinie EU 2018/843) in nationales Recht.

Luxemburger Unternehmen, als eingetragene Rechtsträger im Sinne des RBO-Geset- zes, müssen ab dem 30. November 2019 die Bestimmungen des RBO-Gesetzes ein- halten und ihren tatsächlichen oder fiktiven wirtschaftlichen Eigentümer („**Ultimate Beneficial Owner**“, „**UBO**“) in das Register (das „**UBO-Register**“) eintragen. Gemäß Artikel 1 Nr. 3 des RBO-Gesetzes wird hinsichtlich der Begriffsbestimmung des wirt- schaftlichen Eigentümers auf die entsprechende Definition nach Artikel 1 Absatz 7 des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämp- fung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwiesen. Danach gilt als wirt- schaftlicher Eigentümer jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der eingetragene Rechtsträger ultimativ steht, oder jede natürliche Person, für die eine Transaktion ausgeführt oder eine Tätigkeit durchgeführt wird. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst zumindest bei juristischen Personen jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar:

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Soweit nach umfassender Prüfung kein tatsächlich wirtschaftlicher Eigentümer er- mittelt werden kann oder Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der ermittelten Person tatsächlich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt und keine Tatsachen vorliegen, die eine Meldepflicht auslösen würden, gilt per gesetzlicher Fiktion der gesetzliche Vertreter des eingetragenen Rechtsträgers als wirtschaftlicher Eigentü- mer (sog. „**fiktiver wirtschaftlicher Eigentümer**“).

Als in Luxemburg ansässiger Investmentfonds und eingetragener Rechtsträger ist der Fonds verpflichtet, potenzielle UBOs zu identifizieren und dahingehende Infor- mationen beim UBO-Register einzureichen, um dem RBO-Gesetz zu entsprechen.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass, sofern die Voraussetzungen an einen UBO erfüllt sind, gemäß Artikel 2 des RBO-Gesetzes folgende Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern der eingetragenen Rechtsträger in das UBO-Register eingetragen und dort gespeichert werden müssen:

- der Nachname;
- der/die Vorname(n);
- die Staatsangehörigkeit(en);
- das Geburtsdatum und -ort;
- das Wohnsitzland;
- Anschrift;
- Identifikationsnummer;

- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des UBO an der Gesellschaft.

Jeder wirtschaftliche Eigentümer eines eingetragenen Rechtsträgers muss diesem die erforderlichen Informationen bereitstellen, damit dieser seinen gesetzlichen Pflichten gemäß dem RBO-Gesetz entsprechen kann.

Diese Informationen sind den nationalen Behörden sowie der Öffentlichkeit, letztere nur unter Berücksichtigung der im RBO-Gesetz aufgeführten Ausnahmen, zugänglich. Die Anteilhaber werden weiterhin darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem RBO-Gesetz Geldstrafen in Höhe von EUR 1.250 bis EUR 1.250.000 gegen eingetragene Rechtsträger wegen Nichteinhaltung des Gesetzes und/oder gegen UBOs wegen Unterlassung der Bereitstellung der vorgenannten Informationen an den eingetragenen Rechtsträger, verhängt werden können.

Teilfondsanhang I

Dieser Teilfondsanhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem allgemeinen Teil des Emissionsdokumentes. Im Falle von Diskrepanzen zwischen dem allgemeinen Teil und dem Teilfondsanhang, ist der Teilfondsanhang maßgeblich.

Teilfondsname	Systematic Alpha
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	<p>Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen absoluter Renditen durch überzeugende direktionale und nicht-direktionale Multi-Volatilitäts-Strategien, die durch den Kauf und Verkauf von derivativen Instrumenten in verschiedenen Anlageklassen umgesetzt werden.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Garantie besteht, dass das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds erreicht wird.</p>
Anlagegrundsätze	<p>Das Teilfondsvermögen kann unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne des Gesetzes von 2016 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements in alle zulässigen Instrumente investiert werden. Für die einzelnen Vermögensklassen gibt es weder fixierte Quoten noch fixierte Bandbreiten.</p> <p>Financial Derivative Instruments (FDI), die an einem geregelten Markt oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren kann der Teilfonds zu Liquiditätsmanagementzwecken in liquide Vermögenswerte wie z.B. Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Sichteinlagen und flüssige Mittel investieren.</p> <p>Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten erstrecken sich auf Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Anteil der Schwellenländer wird nicht begrenzt.</p> <p>Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene des AIFM nicht berücksichtigt, weil der AIFM keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind kein Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach keine verbindliche Berücksichtigung statt.</p>
Verwaltungsgesellschaft, Alternativer	Universal-Investment-Luxembourg S.A.

Investmentfondsma- nager (AIFM), Zent- ralverwaltung				
Verwahrstelle und Zahlstelle	Brown Brothers Harriman(Luxembourg) S.C.A. 80, route d'Esch L-1470 Luxembourg			
Register- und Trans- ferstelle	Brown Brothers Harriman(Luxembourg) S.C.A. 80, route d'Esch L-1470 Luxembourg			
Rechnungsjahr	Erstes Rechnungsjahr: vom Tag der Auflage bis zum 31.12.2025 Nachfolgende Rechnungsjahre: vom 01.01. bis 31.12. des folgenden Jahres.			
Fondslaufzeit	Der Teilfonds wurde für eine unbegrenzte Laufzeit errichtet.			
Anteilklassen	Systematic Alpha EUR	Systematic Alpha EUR-Y	Systematic Alpha CHF	Systematic Alpha USD
Hedged	Nein	Nein	Ja	Ja
Auflagedatum	TBC	28.08.2024	TBC	TBC
ISIN Code	LU28636606 63	LU288161097 1	LU28636607 47	LU286366082 0
WKN	A40JFJ	A40M1B	A40JFK	A40JFL
Währung	EUR	EUR	CHF	USD
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Erstzeichnungspreis	EUR 1.000	EUR 1.000	CHF 1.000	USD 1.000
Mindestanlages- umme*	EUR 100.000	EUR 10.000.000	CHF 100.000	USD 100.000
Mindestfolgeanlage	keine	keine	keine	keine
Ausgabeaufschlag*	n/a	n/a	n/a	n/a
Rücknahmeabschlag*	n/a	n/a	n/a	n/a
Zahlung des Aus- gabe- und Rücknah- mepreises	T +2			
Cut-off Zeit	16:00 (Luxemburger Zeit)			
Bewertungstage des Teilfonds	Der Fonds wird wöchentlich, jeden Mittwoch, bewertet. Be- wertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. De- zember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Lu- xemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Be- wertungstag.			

Verwaltungs- und Administrationsvergütung	<p>Bis zu 0,2% p.a., mindestens jedoch 55.000 EUR p.a. (inklusive zwei Anteilklassen) pro Teilfonds. Die Mindestverwaltungs- und Administrationsvergütung erhöht sich für jede Anteilklasse (beginnend mit der 3-ten Anteilklasse) jeweils um EUR 10.000,- p.a. (unhedged) bzw. EUR 12.500,- p.a. (hedged).</p> <p>In den ersten 12 Monaten nach Auflage: Mindestverwaltungs- und Administrationsvergütung von EUR 40.000,- p.a.</p>
Register- und Transferstellenvergütung	<p>Bis zu 0,2% p.a., mindestens jedoch von EUR 4.000,- p.a. auf Fondsebene.</p>
Verwahrstellenvergütung (inkl. Zahlstelle)	<p>Die Verwahrstelle erhält eine Minimumvergütung von EUR 48.000 EUR p.a. auf Fondsebene. Die Verwahrstelle erhält darüberhinaus eine Gebühr von 0,01% p.a. und eine Mindestgebühr von 12.000,- für die Wahrnehmung diesbzgl. Aufsichts- und Kontrollfunktionen (Depositary Oversight).</p>
Portfoliomanagervergütung	<p>Bis zu 0,5% p.a.</p>

<p>Erfolgsabhängige Vergütung (zugunsten des Portfoliomanager)</p>	<p>Der Portfolio Manager kann eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 20 % für die Anteilklassen Systematic Alpha EUR; Systematic Alpha CHF und Systematic Alpha USD und in Höhe von 10 % für die Anteilklasse Systematic Alpha EUR-Y des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt.</p> <p>Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Teilfondsvermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode.</p> <p>Existieren für den Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>Die dem Teilfondsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.</p> <p>Der Vergleichsmaßstab ist abhängig von der jeweiligen Anteilklasse.</p> <p>Systematic Alpha EUR: FTSE 3-Month Euro Eurodeposit LCL - ID: SBWMEU3L Index</p> <p>Systematic Alpha EUR-Y: FTSE 3-Month Euro Eurodeposit LCL - ID: SBWMEU3L Index</p> <p>Systematic Alpha CHF: FTSE CHF 3M Eurodeposit – ID: SBWMSF3L Index</p> <p>Systematic Alpha USD: FTSE 3-Month US Dollar Eurodeposit – ID: SBWMUD3L Index</p> <p>Als Vergleichsmaßstab wird der jeweilige für die Anteilklasse zutreffende, oben genannte, oder einen an diese Stelle tretenden Vergleichsindex für den Fall eines „Ausfalls“ des jeweiligen oben genannten Vergleichsmaßstab, festgelegt.</p> <p>2. Definition der Abrechnungsperiode</p>
---	--

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfondsvermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung erst nach dem ersten Bankarbeitstag im Oktober erfolgt ist - am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt.

3. Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen.

4. Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

5. Verzichtsmöglichkeit / Angabe der Performance Fee in VKP und Berichten

Es steht der Gesellschaft frei, für den Teilfonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

Zur Verdeutlichung der Performancegebühr werden die Beschreibungen in einer mathematischen Formel und einer Beispielrechnung dargestellt:

Formel und Beispiel zur Berechnung der Performance Fee Systematic Alpha:

$$\text{HWM } t = \text{MAX}(\text{AW } t-1; \text{AW } t-2; \text{AW } t-3; \text{AW } t-4; \text{AW } t-5)$$

$$\text{PERF}_{\text{FONDS(HWM)}} t = (\text{AW } t - \text{HWM } t) / \text{HWM } t$$

$$\text{PERF_FEE } t = \text{PART} * \text{MAX} (\text{PERF}_{\text{FONDS(HWM)}} t - \text{PERF}_{\text{HURDLE } t} ; 0) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t}$$

Wobei:

- **PERF_FEE t:**
Performance Fee in der Währung der Anteilklasse am Ende der Periode t
- **PART:**

	<p><i>Partizipation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • $PERF_{FONDS(HWM)} t$: <i>Performance des Fonds in der Periode t zur High Water Mark (HWM t)</i> • $PERF_{HURDLE} t$: <i>Performance des für die jeweilige Anteilklasse festgelegten Vergleichsmaßstabes in der Periode t</i> • $NAV_{DURCH} t$: <i>durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t</i> • $AW t; t-1; t-2; t-3; t-4; t-5$: <i>Anteilwert zum Ende der Periode t, t-1, t-2, t-3, t-4, t-5</i> <p>Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Performance (Perf.) des Fonds: <i>Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Betrachtungszeitraum), Beginn ist immer der 01.10. und Ende ist der 30.09. eines jeden Jahres. Die erste Betrachtungszeitraum beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und endet, sofern die Auflegung nach dem ersten Bankarbeitstag im Januar erfolgt, am zweiten 30.09., der der Auflegung folgt.</i> • High Water Mark (HWM): <i>Die HWM ist der höchste Wert der Anteilwerte zum Ende der letzten fünf Betrachtungszeiträume.</i> • Performance (Perf.) des Fonds zur HWM: <i>Die Wertentwicklung des Fonds zur HWM wird analog zur Performance des Fonds berechnet, wobei der Startanteilwert zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht.</i> • Performance der Hurdle Rate: <i>Wertentwicklung der Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum.</i> • Outperformance zur HWM: <i>Differenz der Wertentwicklung des Fonds (zur HWM) und der Hurdle Rate.</i> • Fondsvermögen (NAV): <i>Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum.</i> • Partizipation: <i>Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.</i> • Performance Fee (Perf. Fee) absolut: <i>Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird.</i> <p><i>Performance Fee relativ: Performance Fee absolut im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.</i></p>
--	--

Periode	HWM	Anteilwert zum Ende der Periode	Performance des Fonds	Performance des Fonds zur HWM	Performance der Hurdle Rate	Outperformance zur HWM	Fondsvermögen (NAV)	Performance Fee absolut	Performance Fee relativ
						Performance des Fonds zur HWM minus Performance der Hurdle Rate		Positive Outperformance zur HWM mal Fondsvermögen mal Partizipation *)	Performance Fee absolut geteilt durch Fondsvermögen
Jahr 1	100,00 EUR	99,50 EUR	-0,50%	-0,50%	1,50%	-2,00%	50 Mio. EUR	-	0,00%
Jahr 2	100,00 EUR	102,49 EUR	3,00%	2,49%	1,75%	0,74%	60 Mio. EUR	88.200 EUR	0,15%
Jahr 3	102,49 EUR	106,58 EUR	4,00%	4,00%	2,50%	1,50%	70 Mio. EUR	210.000 EUR	0,30%
Jahr 4	106,58 EUR	110,31 EUR	3,50%	3,50%	4,00%	-0,50%	65 Mio. EUR	-	0,00%
Jahr 5	110,31 EUR	118,04 EUR	7,00%	7,00%	6,00%	1,00%	72 Mio. EUR	144.000 EUR	0,20%

*) : Partizipation = 20%

Class Actions	Darüber hinaus kann der AIFM in Fällen, in denen für den Teilfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von 5 % der für den Teilfonds vereinnahmten Beträge berechnen.
Taxe d'abonnement	0,01 % p.a.
Toleranzschwelle zur Neubewertung	2%
Risikomanagementverfahren	Value-at-Risk
Leverage	Brutto-Hebel: 500% Commitment-Hebel: 400%
CRS-Klassifizierung	Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity).

FATCA - Klassifizierung	<p>Gemäß der gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Collective Investment Vehicle“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (D) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution) im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuches der Vereinigten Staaten von Amerika. Demnach dürfen ausschließlich folgende Anleger Anteile des Fonds erwerben:</p> <p>Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (Exempt Beneficial Owners) im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuches der Vereinigten Staaten von Amerika (US Internal Revenue Code);</p> <p>„Active NFFE“ im Sinne des Anhang I, Abschnitt VI (B)(4) des IGA Luxemburg-USA sowie</p> <p>Finanzinstitute (Financial Institutions) im Sinne des Artikels 1, Abschnitt 1 (g) des IGA Luxemburg-USA, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) im Sinne des Artikels 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA sind.</p>
Klassifizierung im Sinne der Offenlegungsverordnung	<p>Art. 6 Produkt nach der Offenlegungsverordnung(SFDR)</p>

**Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen reduzieren oder verzichten*

VERWALTUNGSREGLEMENT

DES

EMCORE FCP RAIF

Die Nummern in den Überschriften bezeichnen die Artikel des Verwaltungsreglements.

1 Der Fonds

EMCORE FCP RAIF ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*), das dem Luxemburger Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds ("RAIF") in der zuletzt geänderten Fassung (das "**Gesetz von 2016**") unterliegt und als Alternativer Investmentfonds ("AIF") im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der zuletzt geänderten Fassung (das "**Gesetz von 2013**") qualifiziert.

Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden „Fonds“ genannt) aller Anteilhaber, bestehend aus gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen des AIFM und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im Folgenden „Anteilhaber“ genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in L-6776 Grevenmacher (im folgenden „AIFM“ genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds ist als "**Umbrella-Struktur**" im Sinne des Art. 49 des Gesetzes von 2016 ausgestaltet. Den Anteilhabern werden unter dem Dach des Fonds mehrere Teilfonds mit jeweils unterschiedlicher Anlagepolitik angeboten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Der Fonds hat eine unbestimmte Laufzeit. Die Dauer eines Teilfonds richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen im relevanten Teilfondsanhang dieses Emissionsdokuments. Das Vermögen eines jeden Teilfonds stellt das gemeinsame und ungeteilte Eigentum der Anteilhaber dieses Teilfonds dar. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen. Die Anteilhaber erwerben Anteile der jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft.]

Die Teilfonds haften im Umfang ihrer Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und für diejenigen Gläubiger, deren Ansprüche aus der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind. Die Teilfonds werden durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelegt, welche auch die Anlagepolitik festlegt.

Die Teilfonds des Fonds können in mehrere Anteilklassen untergliedert sein. Jede Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds kann unterschiedliche Merkmale aufweisen, wie z.B. die Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag oder Mindesthaltedauer, Währung, unterschiedliche Absicherungen oder abweichende Ausschüttungspolitik, oder sie kann verschiedenen Arten von Anlegern angeboten oder vorbehalten werden. Anleger können die Anteilklasse mit den für ihre individuelle Situation am besten geeigneten Merkmalen wählen.

Jede Anteilklasse kann für eine unbegrenzte oder begrenzte Dauer bestehen. Im letzteren Fall kann der AIFM nach Ablauf der Laufzeit die Dauer der Anteilklasse einmal oder mehrmals verlängern. Die Anteilhaber werden bei jeder Verlängerung benachrichtigt. Nach Ablauf der Laufzeit einer Anteilklasse wird der AIFM alle Anteile dieser Anteilklasse zurücknehmen. Im Besonderen Teil wird die Dauer jeder Anteilklasse und gegebenenfalls ihre Verlängerung angegeben.

Zusätzliche Anteilklassen können in jedem Teilvermögen von Zeit zu Zeit ohne die Zustimmung der Anteilhaber durch den AIFM eingerichtet werden. Neue Anteilklassen werden in den entsprechenden Teilfonds aufgenommen. Solche neuen Anteilklassen können zu Bedingungen und Konditionen ausgegeben werden, die sich von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Liste und Einzelheiten der innerhalb jedes Teilvermögens eingerichteten Anteilklassen, falls vorhanden, sind in den jeweiligen Teilfondsanhängen aufgeführt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt und sind von denen des AIFM getrennt.

Mit der Abgabe einer Zeichnungsverpflichtung akzeptiert der jeweilige Anteilhaber vollumfänglich das Emissionsdokument inklusive diesem Verwaltungsreglement, das das vertragliche Verhältnis zwischen Anteilhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle bestimmt.

Änderungen des Verwaltungsreglements bedürfen der ordnungsgemäßen Zustimmung durch die einfache Mehrheit der Anteilhaber, ohne dass hierfür ein Quorum erforderlich ist.

2 Verwaltungsgesellschaft (inkl. Zentralverwaltung) und Alternativer Investmentfondsmanager (AIFM)

Der Teilfonds wird im Namen der Anteilhaber durch den AIFM verwaltet.

Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, die am 17. März 2000 gegründet wurde, die ebenfalls die Funktion der Zentralverwaltung und des alternativen Investmentfondsmanagers (AIFM) übernimmt. Die Satzung des AIFM wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations – im Folgenden "RESA") am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung des AIFM wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. vom 7. Oktober 2022 zuletzt geändert. Die Änderung der Satzung wurden im RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt

Der AIFM ist unter Nummer B 75.014 im Handelsregister beim Bezirksgericht in Luxemburg eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion des Alternativen Investmentfondsmanagers (AIFM) im Sinne des Gesetzes von 2016.

Der AIFM ist zur Verwaltung des Teilfonds im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber mit weitreichenden Kompetenzen innerhalb der untenstehend in Artikel 5 beschriebenen Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen ausgestattet. Im Besonderen ist sie berechtigt, jegliche Vermögenswerte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, umzutauschen und entgegenzunehmen und alle Rechte, die direkt oder indirekt mit dem Vermögen des Teilfonds verbunden sind, auszuüben.

Der AIFM bestimmt die Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang mit den sich aus Artikel 5 ergebenden Kriterien und Beschränkungen.

Der AIFM kann für den Teilfonds auf Kosten des Teilfonds einen oder mehrere Anlageberater bestellen. Aufgabe eines Anlageberaters ist es, der AIFM bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Anlageentscheidung, unter Berücksichtigung des Verwaltungsreglements und etwaiger Vorgaben des Anlageausschusses, zu beraten. Der AIFM ist nicht an die Anlageempfehlungen des oder der Anlageberater gebunden.

Der AIFM sowie der oder die Anlageberater sind berechtigt, aus dem Fondsvermögen eine Vergütung wie in Artikel 11 beschrieben zu erhalten.

3 Die Verwahrstelle

Der AIFM hat die Brown Brothers Harriman(Luxembourg) S.C.A. als Verwahrstelle bestellt. Sie hat ihren eingetragenen Sitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxembourg.

Sowohl der AIFM als auch die Verwahrstelle können ihre vertragliche Beziehung jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen.

Im Fall der Kündigung des Verwahrstellenvertrages hat die Verwahrstelle der neuen Verwahrstelle, deren Ernennung durch den AIFM unverzüglich zu erfolgen hat, alle ihr verfügbaren Informationen zu liefern, die die neue Verwahrstelle benötigt, um die Verwahrstellenfunktion ordnungsgemäß wahrzunehmen. Bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wird die Verwahrstelle sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber des RAIF zu gewährleisten. Die Parteien werden im Anlegerinteresse zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Überleitung auf eine andere Verwahrstelle zu gewährleisten.

Die Verwahrstelle übt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes von 2016 und des Gesetzes von 2013 aus. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von dem AIFM. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in getrennten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit dem Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung einzelner Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

Die Verwahrstelle ist unabhängig und handelt ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und 2016 und der AIFM-Verordnung verwahrt die Verwahrstelle die Finanzinstrumente des Teilfonds, übernimmt Verwahrpflichten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und Auszeichnungspflicht für die sonstigen Vermögenswerte, stellt eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse des Teilfonds sicher und übernimmt folgende Überwachungspflichten:

- Sie gewährleistet, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Annullierung von Anteilen sowie die Anteilwertberechnung des Teilfonds durch oder für den AIFM gemäß den Luxemburger Gesetzen und des Verwaltungsreglements des Fonds ausgeführt werden.
- Sie wird den Weisungen des AIFM Folge leisten, es sei denn, dass diese gegen die gesetzlichen Vorschriften des Luxemburger Rechts oder das Verwaltungsreglement des Teilfonds verstoßen.
- Sie gewährleistet, dass bei Transaktionen, der Gegenwert der Vermögenswerte des Teilfonds innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird.
- Sie gewährleistet, dass die Erträge des Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Fonds verwendet werden.

Im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag und dem Gesetz von 2013 und dem Gesetz von 2016 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und der ordentlichen Erfüllung ihrer Pflichten, die Verwahrung aller Finanzinstrumente sowie die Verwahrpflichten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und der Aufzeichnungspflicht an eine oder mehrere Unterverwahrstellen delegieren. Bei der Auswahl und Beauftragung sowie der bei laufenden und regelmäßigen Kontrolle der Unterverwahrstelle wird die Verwahrstelle gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2013 und des Gesetzes von 2016 mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen.

Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber dem AIFM bleibt von der Beauftragung einer Unterverwahrstelle unberührt. Eine Liste der Unterverwahrstellen, sofern anwendbar, ist auf der Website <https://www.bbh.com/us/en/policies-and-disclosures/product-and-service-disclosures/depositary-and-trustee-disclosures/lux-subcustodian-list.html> abrufbar.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilfonds oder gegenüber den Anteilhabern für das Abhandenkommen eines Finanzinstruments, das durch die Verwahrstelle oder die Unterverwahrstelle verwahrt wird, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und des Gesetzes von 2016. Im Falle eines Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle dem Teilfonds oder dem für Rechnung des Teilfonds handelnden AIFM zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet ebenfalls gegenüber dem Teilfonds oder den Anteilhabern für sämtliche sonstige Verluste, denen der Teilfonds oder die Anteilhaber unterliegt, und die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der im Gesetz von

2013 und dem Gesetz von 2016 genannten Pflichten der Verwahrstelle entstanden sind.

Die Verwahrstelle kann sich bei Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einer Unterverwahrstelle verwahrt werden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013, des Gesetzes von 2016 und der AIFM Verordnung, das Eintreten des Vorkommnisses, das zu dem Verlust geführt hat, nicht verhindern konnte, auch wenn sie alle die für sie als gewissenhafte Verwahrstelle geltenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen und sämtliche Sorgfaltspflichten eingehalten hat.

Sofern darüber hinaus objektive Gründe hinsichtlich der vertraglichen Haftungsbe freiung gemäß des Gesetzes von 2013, des Gesetzes von 2016 und der AIFM Verordnung festgestellt werden können, kann die Verwahrstelle die Haftung auf die Unterverwahrstelle übertragen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verwahrstelle eine solche Vereinbarung aus objektiven Gründen abschließt, wenn sie zur Delegation an eine Unterverwahrstelle gezwungen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn a) das Recht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einheit verwahrt werden, die Verwahrstelle aber festgestellt hat, dass in einer bestimmten Rechtsordnung keine wirksamen Aufsichtsvorschriften und einer Aufsicht unterstellten Einheit bestehen, und dass keine Einheit regelmäßig einer externen Prüfung unterzogen wird, oder b) der AIFM darauf besteht, Anlagen in einem besonderen Rechtsraum zu belassen, obwohl die Verwahrstelle vor dem damit verbundenen erhöhten Risiko gewarnt hat.

Wenn das Recht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einheit verwahrt werden müssen und es keine lokale Einheit gibt, die die Delegationsvorschriften, wie sie im Gesetz von 2013 und von 2016 aufgeführt sind sowie sämtliche andere anwendbaren Regeln und Gesetze erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche Einheit nur in dem Umfang der Gesetzgebung des Nicht-EU-Mitgliedstaates delegieren und nur solange es keine lokale Einheit gibt, die die Delegationsvorschriften erfüllt.

Im Falle einer Haftungsbe freiung und der Zusammenarbeit mit einer lokalen Einheit wie oben beschrieben werden die Anteilinhaber schriftlich vorher informiert und das Emissionsdokument entsprechend angepasst.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellengebühr aus dem Vermögen des Teilfonds zu verlangen. Zudem ist sie berechtigt, Kosten für die Verwahrung und Verwaltung der Fondswertpapiere durch fremde in- und/oder ausländische Depotstellen dem Teilfonds zu belasten.

Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell der Verwahrstelle stellt diese auf Anfrage zur Verfügung.

4 Die Anteile

Die Anteile des Teilfonds werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben und in das bei dem AIFM/Register- und Transferstelle geführte Anteilsregister eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Anteile können durch schriftliche Anweisungen an den AIFM zu den von ihr vorgesehenen Bedingungen übertragen werden.

5 Anlagepolitik und – Beschränkungen sowie - Techniken

5.1. Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen langfristigen Wertentwicklung unter Wachstums- und Ertragsgesichtspunkten durch eine diversifizierte Vermögensanlage in alle durch das Gesetz von 2016 zulässigen Instrumente, insbesondere in OGA und sonstige Fonds sowie in Wertpapiere. Der Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne des Gesetzes von 2016 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel 5 angelegt.

5.2. Anlagebeschränkungen und Risikostreuung

Das Vermögen der jeweiligen Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements und gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Teilfondsanhänge/Fondsanhang angelegt.

1. Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

2. Im Hinblick auf die Anlagebeschränkung und Risikostreuung gelten die folgenden Höchstgrenzen:

Der Fonds bzw. dessen Teilfonds unterliegen den folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen nach dem Gesetz von 2016 sowie den Vorgaben des Rundschreibens der CSSF 07/309 in entsprechender Anwendung:

- Ein Teilfonds darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % seines Nettoteilfondsvermögens in Vermögenswerte derselben Art und desselben Emittenten investieren.

- Für Anlagen in OGA und sonstige Fonds gelten die unter vorherigem Absatz beschriebenen Regelungen zur Risikodiversifizierung nicht, sofern diese ihrerseits den unter vorherigem Absatz genannten Anforderungen zur Risikodiversifizierung entsprechen.
- Die Teilfonds dürfen nicht in andere als nach Artikel 5 des Verwaltungsreglement zugelassene derivative Finanzinstrumente investieren.

6 Ausgabe, Rückkauf der Anteile

6.1 Beschränkter Anlegerkreis

Die Ausgabe der Anteile ist auf sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2016 beschränkt und der AIFM wird sicherstellen, dass jeder Anleger die Erfordernisse von Artikel 2 erfüllt.

Ein **Sachkundiger Anleger** im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2016 ist ein institutioneller, ein professioneller und jeder andere Anleger, der schriftlich seine Zustimmung zum Status eines Sachkundigen Anlegers erklärt und entweder mindestens 125.000,- Euro in den Fonds einlegt oder über die Beurteilung eines Kreditinstitutes im Sinne der EU-Verordnung 575/2013, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU, einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU verfügt, die seine Expertise, seine Erfahrung und Kenntnisse bestätigt, um die Anlage in einen RAIF angemessen zu beurteilen.

Der AIFM wird keine Anteile an (i) Personen oder Gesellschaften, die keine Sachkundigen Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2016 sind, keine Professionelle Anleger sind und an (ii) US-Personen oder (iii) natürliche Personen ausgeben. Zudem wird der AIFM Anteilsübertragungen nicht ausführen, die dazu führen könnten, dass (i) nicht-Sachkundige Anleger oder (ii) US-Personen, (iii) natürliche Personen oder (iv) nicht Professionelle Anleger Anteilhaber des Teilfonds werden.

Bei der Prüfung der Qualifikation eines Zeichners oder Empfängers von Anteilen als sachkundiger Anleger, wird der AIFM die Richtlinien oder Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit vorhanden) beachten.

Der AIFM wird es nach eigenem Ermessen ablehnen, Anteile auszugeben oder zu übertragen, wenn nicht hinreichend bewiesen wurde, dass die Person oder Gesellschaft, an die die Anteile verkauft oder auf die sie übertragen werden sollen, (i) als sachkundiger Anleger gilt oder (ii) keine US-Person und (iii) keine natürliche Person ist, sowie kein Professioneller Investor ist.

Zudem kann der AIFM nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Rechtspersonlichkeiten in einem bestimmten Land oder Gebiet beschränken. Auch kann er bestimmte Personen oder Gesellschaften von dem Erwerb von Anteilen ausschließen, soweit dies notwendig erscheint, um die Anteilhaber oder den Teilfonds als Ganzes zu schützen.

Außerdem kann der AIFM Anteile von den Anteilhabern zu dem jeweiligen Rücknahmepreis zurückkaufen, die von dem Erwerb oder der Innehabung von Anteilen ausgeschlossen sind.

Alle Personen, die in diesem Abschnitt dargelegten Anforderungen nicht erfüllen, werden als Nicht-Sachkundige Personen definiert.

6.2. Ausgabe der Anteile

Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Zeichnung von Fondsanteilen werden im Emissionsdokument näher ausgeführt. Ungeachtet hiervon, kann die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt:

- a) Beschränkungen hinsichtlich der Häufigkeit der Ausgabe von Fondsanteilen bestimmen (insbesondere kann der AIFM beschließen, dass Fondsanteile nur während einer oder mehrerer Zeichnungsperioden oder in anderen, im Emissionsdokument festgelegten Zeitabständen ausgegeben werden);
- b) beschließen, dass Fondsanteile nur an solche juristischen Personen ausgegeben werden, die eine Zeichnungsvereinbarung abgeschlossen haben, nach welcher diese u.a. die Verpflichtung eingehen, Fondsanteile für einen bestimmten Zeitraum zu einem gewissen Betrag zu zeichnen;
- c) Zeichnungsbedingungen festlegen (insbesondere auch, ohne Einschränkung bezüglich der Ausführung solcher Zeichnungsdokumente und der Herausgabe von durch den AIFM für dienlich erachteten Informationen) sowie einen Mindestzeichnungsbetrag, einen Mindestzeichnungsbetrag für nachfolgende Zeichnungen und/oder einen Mindestbetrag für Zeichnungsverpflichtungen bestimmen;
- d) Vorschriften über Zahlungsverzug, Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder Eigentumsbeschränkungen in Bezug auf die Fondsanteile bestimmen;
- e) Eine Zeichnungsgebühr erheben, wobei dem AIFM vorbehalten bleibt, ganz oder teilweise auf diese Zeichnungsgebühr zu verzichten;
- f) Das Eigentumsrecht an Fondsanteilen auf bestimmte juristische Personen beschränken;
- g) Beschließen, dass Zahlungen für Zeichnungen ganz oder teilweise an einem oder mehreren Handelstagen, erfolgen müssen, an denen die Zeichnungsverpflichtung des Anlegers gegen Ausgabe von Fondsanteilen abgerufen wird.

Fondsanteile werden zu dem Zeichnungspreis ausgegeben, dessen Berechnungsweise und die Häufigkeit der Berechnung im Emissionsdokument festgelegt werden.

Der AIFM kann nach ihrem eigenen Ermessen Zeichnungsanträge für Fondsanteile akzeptieren oder ablehnen.

Der AIFM kann sich bereit erklären, Fondsanteile gegen Einbringung einer Sacheinlage in Vermögensgegenständen, welche den im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik postulierten Anforderungen entsprechen, auszugeben, sofern die Beteiligungen mit den Anlagezielen und -strategien des Teilfonds im Einklang stehen und dies nicht gegen luxemburgisches Recht verstößt. Sacheinlagen finden grundsätzlich nur zum Bewertungstag statt. Alle im Zusammenhang mit einer Sacheinlage entstehenden Kosten werden von dem jeweiligen Anleger getragen. Der AIFM wird auf die erfolgte Sacheinbringung die entsprechende Anzahl von Fondsanteilen ausgeben; dabei richtet sich die Anzahl an Fondsanteilen nach dem Nettoinventarwert je Fondsanteil zum jeweiligen Bewertungstag, zu dem die Sacheinbringung vorgenommen wird. Sofern die Sacheinbringung nicht zu einem Bewertungstag erfolgen kann und abweichend zum Bewertungstag erfolgt, richtet sich die Anzahl an Anteilen zum nächstverfügbaren Nettoinventarwert je Anteil. Dabei wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Jede Sacheinbringung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer begleitet.

Die Art und Weise der Zahlung für Zeichnungen wird von dem AIFM bestimmt und im Emissionsdokument näher ausgeführt.

6.3. Rücknahme von Fondsanteilen

(a) Anteilinhaber können jederzeit eine vollständige oder teilweise Rücknahme der von ihnen gehaltenen Anteile verlangen. Der Teilfonds kann jedoch Rücknahmebeschränkungen vorsehen; in diesem Fall sind die Anteilinhaber grundsätzlich nicht berechtigt, die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Details hierzu sind im betreffenden Teilfondsanhang/Fondsanhang näher beschrieben.

(b) Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint. Der Rückkauf erfolgt zum Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements („Rücknahmepreis“).

(c) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in Euro vergütet.

(d) Der AIFM ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der bis-her ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge über eine höhere Zahl von Anteile ein, behält sich der AIFM das Recht vor, die Rücknahme von Anteilen, die 10 % der bisher ausgegebenen Anteile übersteigen, bis zum vierten (4) Bewertungstag nach dem aktuellen Bewertungstag zu verschieben. An diesen folgenden Handelstag sind diese Anträge vorrangig vor späteren Anträgen zu bearbeiten.

7 Beschränkung der Eigentumsrechte auf Anteile

Die Anteile sind nach Maßgabe von Artikel 8 frei übertragbar und unterliegen nur folgenden Beschränkungen der Eigentumsrechte. Anteilinhaber können die Anteile

ohne Zustimmung des AIFM oder anderer Anleger übertragen, soweit es sich bei dem Übertragungsempfänger nicht um Unzulässige Personen handelt. Eine Übertragung ist unzulässig und der AIFM kann das Eigentum an Anteilen in Bezug auf die folgenden Personen ("Unzulässige Personen") entsprechend einschränken:

- sofern die Person oder Gesellschaft nicht die Voraussetzungen für einen sachkundigen Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2016 erfüllt,
- sofern dieses Eigentum an Anteilen nach Auffassung des AIFM Luxemburger oder anderes Recht verletzen könnte
- sofern der Teilfonds als Folge dieses Anteileigentums spezifische rechtliche, steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden könnte oder
- sofern die Person oder Gesellschaft eine US-Person im Sinne des Emissionsdokumentes ist.

In diesem Sinne darf der AIFM:

A.

die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung der Übertragung von Anteilen verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an diesen Fondsanteilen zur Folge hätte;

und

B.

zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Anteilhaber eingetragen ist oder welche die Übertragung von Anteilen zur Eintragung in das Register der Anteile wünscht, dem AIFM jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche der AIFM für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an solchen Anteilen zur Folge hätte;

und

C.

einen Anteilhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und dem AIFM diesen Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern der AIFM erfährt, dass eine Unzulässige Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ist. Sofern der Anteilhaber dieser Anweisung nicht nachkommt, kann der AIFM von einem solchen Anteilhaber alle von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen oder diese Rücknahme veranlassen.

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ausnahmefällen berechtigt, im Interesse des Teilfonds oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft

von einzelnen Anteilhabern Anteile zwangsweise zurückzunehmen; dies gilt insbesondere für Anteile von Anteilhabern,

- (a) die Säumige Investoren sind, soweit anwendbar;
- (b) im Falle der Auflösung und Liquidierung des Fonds oder eines Teilfonds im Einklang mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements;
- (c) zum Zweck der Auszahlung von Liquidität; oder
- (d) wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der anderen Anteilhaber des Teilfonds oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft erforderlich ist.

Der AIFM behält sich das Recht vor, von dem bisherigen Anteilhaber für die durch die Zwangsrücknahme am Teilfondsvermögen/Fondsvermögen entstandenen Schäden Ersatz zu fordern. Im Falle einer Zwangsrücknahme verringert sich der Rücknahmepreis um durch die durch die Zwangsrücknahme entstehenden Unkosten.

Im Rahmen der Beurteilung der Sachkunde eines Anteilhabers oder Erwerbers nach Maßgabe des Gesetzes von 2016 wird der AIFM die Richtlinien und Vorgaben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF entsprechend beachten. Der AIFM wird die Ausgabe und die Übertragung von Anteilen nicht vornehmen in Fällen, in denen sie sich im Hinblick auf die Einhaltung der vorgenannten Kriterien kein abschließendes Urteil über die juristische Person bzw. die Gesellschaft bilden kann, an die die Anteile verkauft bzw. übertragen werden sollen. Sachkundige Anleger i.S.d. Gesetzes von 2016 ("**Sachkundiger Anleger**"), die im eigenen Namen jedoch für fremde Rechnung Anteile an einem Teilfonds erwerben, müssen bestätigen, dass die Zeichnung im Auftrag eines sachkundigen Anlegers wie vorgenannt definiert erfolgt. Des Weiteren kann der AIFM nach eigenem Ermessen Nachweise darüber verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten um einen sachkundigen Anleger handelt.

8 Übertragung von Anteilen

8.1. Anteilhaber können Anteile eines Teilfonds/Fonds ohne Zustimmung des AIFM an Personen übertragen, die als sachkundige Anleger im Sinne des Gesetzes von 2016 qualifizieren, sofern die Übertragung nicht an Unzulässige Personen erfolgt.

8.2. Der Übertragende ist verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die genaue Identität und Adresse des Übertragungsempfängers vorab schriftlich mitzuteilen.

8.3. Die Verwaltungsgesellschaft hat nach dem Datum, an dem sie diese Mitteilung erhalten hat, fünfzehn (15) Kalendertage Zeit, die Zulässigkeit der Übertragung an den Übertragungsempfänger zu prüfen. Die Prüfung der Zulässigkeit der Übertragung dient insbesondere der Sicherstellung, dass die potenziellen Übertragungsempfänger Personen sind, die als Sachkundige Anleger gelten.

8.4. Die Prüfung der Zulässigkeit ist nicht erforderlich, sofern die Übertragung an eine Person erfolgt, die bereits Anteilhaber am betreffenden Teilfonds/Fonds ist. In

diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft ferner zulassen, dass die Übertragung ohne Wartefrist unmittelbar nach der schriftlichen Mitteilung erfolgt.

8.5. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen und möglicherweise widersprechenden Aussagen im Emissionsdokument gilt im Hinblick auf die Übertragung und Verfügung (wie nachfolgend definiert) durch Regulierte Anleger Folgendes:

8.5.1. Soweit und solange Anteile an den Teilfonds/Fonds Teil des Sicherungsvermögens eines deutschen Versicherungsunternehmens, eines deutschen Pensionsfonds oder einer deutschen Pensionskasse sind, darf über diese Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß § 128 VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden. Der AIFM weist die zuständige Stelle an, diesen Treuhändersperrvermerk im Register der Anteilinhaber einzutragen.

8.5.2 Anleger, die dem deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegen sowie Anleger, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder ihrer Satzung verpflichtet sind, die Vorgaben der Anlageverordnung und anderer versicherungsaufsichtsrechtlicher Vorschriften zu beachten („Regulierte Anleger“) können im Rahmen der geltenden Gesetze und ungeachtet der für andere Anleger geltenden Übertragungsbeschränkungen über ihre Anteile frei verfügen, sofern der Erwerber ein Sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes von 2016 ist. Einer Zustimmung des AIFM, der Verwaltungsgesellschaft, der übrigen Anleger oder anderer Dritter bedarf es nicht. „Verfügung“ im Sinne dieses Artikels 8.5.1 ist insbesondere der Verkauf, der Tausch, die Übertragung, der Transfer und die Abtretung des gesamten oder eines Teils der Anteile. Derartige Verfügungen sind wirksam mit Einigung zwischen dem Regulierten Anleger und dem Erwerber. Soweit zur wirksamen Übertragung die Zustimmung des Fonds erforderlich ist, gilt diese als erteilt. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Zahlungsverpflichtungen des Regulierten Anlegers gegenüber dem Fonds oder Teilfonds nach Verfügung über die Anteile an einem Teilfonds ist ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung des Regulierten Anlegers und des Erwerbers). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den Regulierten Anleger auf den Erwerber über.

9 Nettoinventarwert

Allgemeines

- (a) Der Anteilwert der ausgegebenen Anteile lautet auf Euro. Er wird von dem AIFM oder von einem Beauftragten täglich gemäß dem jeweiligen Teilfondsanhang („Bewertungstag“), berechnet und bis auf zwei Nachkommastellen ermittelt.
- (b) Der AIFM ist für die Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zuständig. Sofern dies im jeweiligen Teilfondsanhang/Fondsanhang vorgesehen ist, können externe Bewerter bestellt werden.
- (c) Die Wertermittlung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ist innerhalb des AIFM von der Portfolioverwaltung funktional getrennt und erfolgt unabhän-

gig. Die Vergütungspolitik und andere Maßnahmen stellen sicher, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Mitarbeiter verhindert werden.

Für den jeweiligen Teilfonds wird der Nettoinventarwert im Einklang mit dem Luxemburgischen Recht zu jedem Bewertungstag, wie im jeweiligen Teilfondsanhang/Fondsanhang beschrieben, bestimmt.

Allgemeine Grundsätze der Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird durch den AIFM vorgenommen, indem das Nettovermögen zum jeweiligen Bewertungstag des jeweiligen Teilfonds, d.h. des Wertes zum jeweiligen Bewertungstag der Vermögenswerte abzüglich der diesem Teilfonds, zuzuordnenden Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bewertungstag, durch die Zahl der dann im Umlauf befindlichen Aktien dividiert wird.

Der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, wird von der Zentralverwaltungsstelle unter der Verantwortung des AIFM wie folgt ermittelt:

- Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten bekannten Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Inventarwertberechnung sein darf und der AIFM für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, werden die Kurse entsprechend den Regelungen (a) oder (b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte auf der Grundlage der vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- Die Bewertung von Zielfonds erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes des Zielfonds. Der Nettoinventarwert wird basierend auf den Fair Values der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände berechnet. Sofern zum Zeitpunkt einer Nettoinventarwertberechnung keine aktuellen Nettoinventarwerte eines Zielfonds zur Verfügung stehen, kann der AIFM sowohl geschätzte Nettoinventarwerte verwenden also auch auf die letzten veröffentlichten Nettoinventarwerte zurückgreifen. Einige Zielfonds teilen gegebenenfalls nur zu bestimmten Bewertungsstichtagen und mit einer gewissen Verzögerung ihre Nettoinventarwerte den Anlegern mit. Diese Nettoinventarwerte können um durch die vom Zielfonds bekanntgemachten zwischenzeitlichen Cash-Flows angepasst werden. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch am Geschäftsjahresende.

- Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und dem AIFM sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- Alle nicht auf die Währung des Fonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt verfügbaren Devisenmittelkurs bewertet.
- Bei Derivaten ist im Hinblick auf die Nettoinventarwertberechnung zu unterscheiden: (i) An der Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelte Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Marktpreisen bewertet. (ii) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist nachvollzogen.
- Die auf Vermögenswerte, Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet wie dieser nach Treu und Glauben vom AIFM und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.
- Gemäß dem Emissionsdokument sowie Artikel 6.2 des Verwaltungsreglements können durch Sacheinbringung Vermögensgegenstände in das jeweilige Teilfondsvermögen eingebracht werden, hierbei wird höchstens der Marktwert zugrunde gelegt.
 - Schuldinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an dem regelmäßig Handel betrieben wird und der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, werden grundsätzlich zum Nominalwert und falls abweichend vom Nominalwert zum Einstandswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

Die Bewertung aller Vermögenswerte erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Wertes zu dem einschlägigen Bewertungstag.

Sollte unter außergewöhnlichen Umständen eine solche Bewertung undurchführbar oder ungeeignet sein, so ist der AIFM befugt, umsichtig und mit großer Sorgfalt eine andere Methode zu wählen, um das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, angemessen zu bewerten.

Eine Korrektur des Nettoinventarwerts in Folge von Fehlbewertungen erfolgt grundsätzlich, wenn die vom AIFM festgelegten und im jeweiligen Teilfondsanhang/Fondsanhang aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds, erfolgt nach Luxemburger Recht und allgemein anerkannten Luxemburger Rechnungslegungsprinzipien ("LUX GAAP").

Gemäß Artikel 6.2. dieses Verwaltungsreglements können durch Sachein-bringung Vermögensgegenstände in das jeweiligen Teilfondsvermögen eingebracht werden, hierbei wird höchstens der Marktwert zugrunde gelegt werden.

Wenn der AIFM der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des jeweiligen Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der AIFM beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung sowie Rücknahmen nach Artikel 6.4. des Verwaltungsreglements auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist

10 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil vorübergehend in den folgenden Fällen aussetzen:

- (a) während einer Zeitspanne, in der ein wesentlicher Markt oder eine wesentliche Börse, an der ein erheblicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, außerhalb der regulären Ferien geschlossen ist oder während einer Zeitspanne in der Transaktionen erheblich beschränkt oder unterbrochen sind; oder
- (b) während einer Zeitspanne, während, aus welchem Grund auch immer, der Wert der Vermögenswerte in die der jeweiligen Teilfonds angelegt hat, nicht ermittelt werden kann; oder
- (c) während des Bestehens einer Notfallsituation, die dazu führt, dass der jeweiligen Teilfonds nicht über seine Anlagen verfügen kann; oder
- (d) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung der Preise der Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder des Tageskurses an einer Börse oder einem Markt eingesetzt werden; oder
- (e) während einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geld in Bezug auf die Realisierung von oder die Zahlung auf Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht durchgeführt werden kann.

Der AIFM wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich den Anteilinhabern mitteilen.

Eine Korrektur des Nettoinventarwerts in Folge von Fehlbewertungen erfolgt grundsätzlich, wenn die vom AIFM festgelegten und im jeweiligen Teilfondsanhang/Fondsanhang aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Der AIFM stellt die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe von Anteilen unverzüglich ein, wenn ein Umstand eintritt, der zur Auflösung des AIFM oder des jeweiligen Teilfonds führt.

11 Kosten des Fonds

Die Ausgaben des jeweiligen Teilfonds werden wie im Emissionsdokument geregelt dem jeweiligen Teilfonds belastet.

Der jeweiligen Teilfonds trägt folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das jeweiligen Teilfonds, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- das Entgelt der Verwaltungsgesellschaft / des AIFM, Register- und Transferstelle;
- das Entgelt der Verwahrstelle und Zahlstelle zuzüglich Auslagen und Spesen;
- Kosten für Rechtsberatung, Rechtsverfolgung sowie Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
- an die zuständigen Aufsichtsbehörden zahlbare Gebühren;
- die Kosten für die Gründung des Fonds und die Auflegung des jeweiligen Teil-
] Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- Bankgebühren;
- Transaktionskosten
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds;
- Kosten im Zusammenhang mit Währungs- und Zinsabsicherungsgeschäften;
- die Kosten für die Bestellung eines Anlageausschusses
- sämtliche sonstigen fondsbezogenen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem jeweiligen Teilfonds;.

12 Rechnungsjahr, Rechnungsprüfung

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Rechnungsjahr des Fonds läuft von der Auflage des Fonds bis zum 31.12.2024. Die folgenden Rechnungsjahre dieses Fonds beginnen jeweils am 01.01. und enden am 31.12. des Jahres.

Der Fonds und seine Konten werden von einem Wirtschaftsprüfer überwacht, der von dem AIFM ernannt wird.

13 Ertragsverwendung

Unbeschadet einer anderen Regelung im jeweiligen Teilfondsanhang oder im allgemeinen Teil des Emissionsdokumentes bestimmt der AIFM, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des jeweiligen Teilfonds erfolgt oder ob die Nettoerträge kapitalisiert und im jeweiligen Teilfonds wiederangelegt werden. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden. Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des jeweiligen Teilfonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann der AIFM – soweit im jeweiligen Teilfondsanhang oder im allgemeinen Teil des Emissionsdokumentes nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt. Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2016 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

14 Änderung des Verwaltungsreglements

Der AIFM kann dieses Verwaltungsreglement (einschließlich der Regelungen zur Anlagepolitik) jederzeit ganz oder teilweise abändern.

Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Jede Änderung ist ab dem Tag der Unterzeichnung durch den AIFM und die Verwahrstelle rechtskräftig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

15 Mitteilungen an die Anteilhaber

Jährliche Rechnungsberichte sind für die Anteilhaber kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM innerhalb der im Gesetz von 2016 vorgesehenen Zeit erhältlich.

Auf Anfrage ist das Emissionsdokument des Fonds bei dem AIFM erhältlich.

Der letzte Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Teilfonds und jede andere Information über den Fonds sind am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Mitteilungen an die Anteilhaber werden im Einklang mit dem Gesetz von 2016 und dem Gesetz von 2013 veröffentlicht.

Die zusätzlich an die Anteilhaber zur Verfügung zu stellenden Informationen gemäß dem Gesetz von 2016 und dem Gesetz von 2013 werden im Emissionsdokument näher beschrieben.

16 Laufzeit des Fonds, Auflösung

Der Fonds hat eine unbestimmte Laufzeit. Die Dauer eines Teilfonds richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen im relevanten Teilfondsanhang dieses Emissionsdokuments.

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Der Fonds tritt bei Liquidation eines Teilfonds ebenfalls in die Phase der Liquidation ein, wenn zu diesem Zeitpunkt kein weiterer Teilfonds mehr besteht.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds kann außerdem jederzeit auf Beschluss des AIFM mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anteilhaber, ohne dass hierfür ein Quorum erforderlich ist, oder auf Verlangen der Anteilhaber erfolgen.

Die Auflösung und anschließende Liquidation erfolgen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der AIFM wird einen oder mehrere Liquidatoren benennen. Die Anteilhaber werden durch den AIFM von dem Beschluss über die Auflösung und die In-Liquidationssetzung des Fonds in Kenntnis gesetzt.

Im Falle der Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds sind die Anteilhaber zur Rückgabe aller Anteile verpflichtet. Ab dem Zeitpunkt ab dem sich der Fonds oder ein Teilfonds in Liquidation befindet, werden von Gesetzes wegen keine Anteile mehr ausgegeben.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Liquidatoren den Anteilhabern durch Überweisung auf ein, von diesen anzugebendes Konto auszahlen. Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, die zum Abschluss der Liquidation von ihren Inhabern nicht vorgelegt wurden, werden bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle (*caisse de consignation*) zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Der AIFM kann bei der Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds entweder die Liquidationserlöse nach Abzug der Kosten an die Anteilhaber ausschütten oder aber auf Wunsch der Anteilhaber die im Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen enthaltenen Werte an diese übertragen. Im letzteren Fall hat der AIFM das Recht, Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Liquidation entstanden sind, sowie sonstige Forderungen gegen die Anteilhaber durch den Verkauf von Vermögenswerten des Fonds bzw. Teilfonds zu decken.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Die Gerichte in Luxemburg-Stadt haben die Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten zwischen Anteilhabern, dem AIFM, deren Aktionären und der Verwahrstelle. Es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Vertragssprache ist Deutsch.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle kann jedoch sich selbst oder den Fonds der Gerichtsbarkeit eines anderen Landes, in dem Anteile angeboten und verkauft werden, hinsichtlich der Klagen von Anlegern aus diesen Ländern unterwerfen.

Das Verwaltungsreglement tritt am 28.08.2024 in Kraft.